

Volker Stolle

„Anerkennung der evangelisch-lutherischen Kirche als einer selbstständigen und eigenthümlichen Kirche“

1 Die Selbständigkeit als ekklesiologisches und kirchenrechtliches Kennzeichen der lutherischen Kirche

Die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK) entstand 1972 durch einen Zusammenschluss dreier lutherischer Minderheitskirchen in Deutschland¹. Den Namen übernahm sie von einer ihrer Vorgängerkirchen, die ihrerseits bereits 1947 aus einem Zusammenschluss kleinerer Kirchen hervorgegangen war². Der erste Kirchenkörper, der sich diesen Namen gegeben hatte, war die 1875 entstandene „Selbständige evangelisch-lutherische Kirche in den hessischen Landen“³. Die Bezeichnung „selbständig“ begegnet allerdings auch bereits in den frühesten Dokumenten, die zur Formierung der ersten dieser heute zusammengeschlossenen Kirchen führten, der Ev.-Luth. Kirche in Preußen⁴. Deren Entstehungsphase ist von 1830 bis 1845 anzusetzen.

Freilich dient der Begriff selbständig hier der Kennzeichnung der ev.-luth. Kirche als solcher. Er bezeichnet nicht etwa eine spezifische Sonderform innerhalb des Luthertums, wie es später geschah und heute fast

¹ Vgl. Grundordnung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (1972), in: Roensch, Manfred, u. Klän, Werner: Quellen zur Entstehung und Entwicklung selbständiger evangelisch-lutherischer Kirchen in Deutschland (EHS XXXIII, 299), Frankfurt am Main 1987 (künftig: Roensch/Klän), 573-590 (DOK. 175).

² Vgl. Verfassung der (alten) Selbständigen evangelisch-lutherischen Kirche (1947): Roensch/Klän, 549-553 (DOK. 168). – Als Definition von Selbständigkeit kann der Satz gelesen werden: „Sie bezeugt Jesum Christum als den alleinigen Herrn der Kirche, mit dessen Königtum jeder Herrschaftsanspruch weltlicher Gewalten auf die Kirche unvereinbar ist“ (2., zweiter Absatz).

³ Vgl. Müller, Karl: Die selbständige evangelisch-lutherische Kirche in den hessischen Landen. Ihre Entstehung und Entwicklung, Elberfeld 1906. – Hier trat die Selbständigkeit durch Lossagung vom landesfürstlichen Kirchenregiment ein: Roensch/Klän, 326-332 (DOK. 97).

⁴ Die Behauptung von Peter Hauptmann: „Der Zusatz ‚selbständig‘, der aus der Hessischen Renitenz stammt, wird erst verständlich auf dem Hintergrund der Anschauungen A. F. C. Vilmars von der Kirche und vom Geistlichen Amt“ (Symbolik der konfessionellen reformatorischen Freikirchen des Westens, in: Symbolik der Religionen, hg.v. Ferdinand Herrmann, XI [Symbolik der kleineren Kirchen, Freikirchen und Sekten des Westens], Stuttgart 1964, 29-55, dort 34), ist unzutreffend. – Vgl. unten Anm. 59.

selbstverständlich angenommen wird, als Hinweis nämlich auf eine verwaltungsmäßige Eigenständigkeit, zumal als Unabhängigkeit vom Staat⁵. Vielmehr ging es um eine auf die lutherischen Bekenntnisschriften gegründete Selbständigkeit des Gottesdienstes und damit des kirchlichen Lebens überhaupt, also um eine Selbständigkeit der lutherischen Kirche im Gegenüber zu anderen Kirchen. Johann Gottfried Scheibel, der Inspirator und erster Führer des lutherischen Widerstandes gegen die Union, stellt selbst mit aller Klarheit fest: „Wir hatten nicht irgend eine selbstständige Kirche, sondern die Selbstständigkeit der lutherischen Kirche, nach der heil. Schrift und den darauf gegründeten lutherischen symbolischen Büchern gewünscht; nicht eine besondere von den Mitgliedern der Gemeinde zu bestimmende Verfassung, sondern, dem Princip unserer Lutherischen Kirche gemäß, an die Stelle des für uns unkirchlich gewordenen städtischen Consistorii die biblische Verfassung der Timotheus-Briefe“⁶, d. h. die Verfassung der Kirche als dem von Gottes Geist durchwalteten „Haus Gottes“ und als „Gemeinde Gottes“ (I Tim 3,15f)⁷.

Die Diskussion um die Selbständigkeit der lutherischen Kirche ergab sich ursprünglich aufgrund der Strategie des Königs Friedrich Wilhelms III., in seinen Ländern die Union der lutherischen mit der reformierten Kirche zu einer evangelischen Gesamtkirche herbeizuführen. Er ging dabei offensichtlich von einer Unselbständigkeit beider bisher getrennten Konfessionskirchen aus. Die Argumentation der Widerstandsbewegung,

⁵ Vgl. etwa die Selbstdarstellung in dem Faltblatt: Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche. Verlässliche Kirche durch klare Botschaft ..., hg.v. Amt für Gemeindedienst der SELK, 1996. Dort heißt es lapidar: „... SELBSTÄNDIG. Die SELK regelt ihre Angelegenheiten selbst. Sie ist vom Staat unabhängig.“

⁶ Scheibel, J.G.: Actenmäßige Geschichte der neuesten Unternehmung einer Union zwischen der reformirten und lutherischen Kirche, vorzüglich durch gemeinschaftliche Agende in Deutschland und besonders in dem preußischen Staate, I (Die Geschichts-Erzählung enthaltend), Leipzig 1834 (künftig: Actenmäßige Geschichte I), 267.

⁷ Vgl. Scheibel, J.G.: Allgemeine Untersuchung der christlichen Verfassungs- und Dogmen-Geschichte, mit Rücksicht auf Zeit und Vaterland, Erste Abtheilung, Breslau 1819, 18. Scheibel führt in diesem Zusammenhang den Begriff der Theokratie ein: „So bildete sich also sogleich um ihn selbst (sc. Jesus) eine neue Theokratie. Doch, da er der Sohn Gottes und der Messias selbst, so ward er der einige Wille, der König des neuen himmlischen Reichs; und in zwölf Aposteln sprach sich seine Idee und sein geistiges Leben aus; z. B. sein Wille im Petrus; seine Heiligkeit im Jacobus; seine Liebe im Johannes; seine Weisheit im Paulus. Er ging mit den Worten zum Vater: 'Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden' constituirte sich also als König seines geistigen Reichs, wie der Welt“ (ebd., 4). Die Theokratie findet Scheibel zum ersten Mal im jüdischen Volk rein hervorgetreten. Die Theokratie „war die wahrhaft göttliche und ursprüngliche Constitution. Sie war die eigentlich democratiche“ (ebd., 2).

die sich von Schlesien aus dagegen erhob, berief sich demgegenüber ausdrücklich auf eine im Wesen der lutherischen Kirche liegende und auch rechtlich verbürgte Selbständigkeit⁸. Diese unterschiedlichen Wertungen bilden den Kern der für die Entstehung der SELK grundlegenden geschichtlichen Auseinandersetzungen⁹. Im Folgenden werden nur die Äußerungen des Königs bzw. des Ministers in dieser Sache sowie die Eingaben, die von der Gruppe entschiedener Lutheraner an diese höchste Stelle gerichtet wurden, untersucht, nicht aber die vielen weiteren Dokumente aus Verhandlungen mit nachgeordneten Behörden und mit Einrichtungen auf kommunaler Ebene.

I. Die Bittschriften an Friedrich Wilhelm III.

In seiner Kabinettsorder von 1817¹⁰ hatte Friedrich Wilhelm sein Anliegen ausgesprochen, „die beiden getrennten protestantischen Kirchen, die reformirte und lutherische, zu Einer evangelisch christlichen“ zu vereinen. Er hatte die beiden Konfessionen nicht nur unter den Oberbegriff „prote-

⁸ Johannes Nagel markiert den Differenzpunkt darin, dass die lutherische Kirche „in der Mehrzahl ihrer Glieder“ innerhalb der unierten Staatskirche „auf ihre frühere eigenthümliche Existenz verzichtet“ habe, während sie sich „in einer kleinen Minderzahl ihrer Glieder ... gegen die zugemuthete unselbständige Existenzform Einspruch erhoben“ habe (Die evangelisch-lutherische Kirche in Preußen und der Staat, Stuttgart 1869 [künftig: Die evangelisch-lutherische Kirche], 264). – Die lutherische Position innerhalb der Union wurde in polemischer Angrenzung gegen die lutherische Separation programmatisch verteidigt von Wangemann, Hermann Theodor: Sieben Bücher Preussischer Kirchengeschichte. Eine aktenmäßige Darstellung des Kampfes um die lutherische Kirche im XIX. Jahrhundert, I-III, Berlin 1859 f.; 2 Nachträge (Geistliches Regen und Ringen am Ostseestrande, Der Kirchenstreit unter den von der Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheranern in Preußen), Berlin 1861 f. Später ließ Wangemann eine umfassende Darstellung seiner Sicht folgen: Die lutherische Kirche der Gegenwart in ihrem Verhältniß zur UNA SANCTA. Eine Jubiläumsgabe in sieben Büchern (mit Ergänzungsheften zum 3. und 5. Buch), Berlin 1883 f.

⁹ Zu den angesprochenen Vorgängen vgl. im Überblick: Klän, Werner: Die Anfänge der altlutherischen Bewegung in Breslau, in: KO 21/22 (1978/79), 141-169; Nixdorf, Wolfgang: Die lutherische Separation. Union und Bekenntnis (1834), in: Geschichte der Evangelischen Kirche der Union I (Die Anfänge der Union unter landesherrlichem Kirchenregiment [1817–1850]), hg.v. J.F. Gerhard Goeters u. Rudolf Mau, Berlin 1992 [künftig: Geschichte der EKU I], 220-240.

¹⁰ Allerhöchste Königliche Cabinets-Ordre vom 27. September 1817: Geschichte der EKU I, 88-92 (mit Faksimile des handschriftlichen Entwurfs); Roensch/Klän, 25 f. (DOK. 1): Kirchenunionen im 19. Jahrhundert, hg.v. Gerhard Ruhbach (TKTG 6), Gütersloh 1967 (künftig: Kirchenunionen), 34 f. (II.1). Dort auch alle in diesem Absatz folgenden Zitate.

stantisch“ gestellt¹¹, sondern war auch davon ausgegangen, dass sie „nur noch durch äußere Unterschiede“ getrennt seien. Ihr Getrenntsein schrieb er einem „damaligen unglücklichen Sekten-Geiste“ zu und hielt diese Aufspaltung deshalb nunmehr „unter dem Einflusse eines besseren Geistes, welcher das Außerwesentliche beseitigt und die Hauptsache im Christenthum, worin beide Confessionen Eins sind, festhält“, für überwindbar. Der König sah beide Kirchen als Teilgrößen innerhalb der größeren Einheit der evangelischen Kirche an, die durch unsachgemäße Gründe auseinandergefallen sei. Ihm ging es um die Herstellung der innersten Einheit beider, wenn nicht sogar um deren Wiederherstellung. Beide Größen hätten nichts Entscheidendes aufzugeben, vielmehr würden sie ihre ureigenste Identität erst gewinnen, „in welcher die reformirte Kirche nicht zur lutherischen und diese nicht zu jener übergeht, sondern beide Eine neubelebte, evangelisch-christliche Kirche im Geiste ihres heiligen Stifters werden“.

Diese von Jesus gestiftete, „neubelebte, evangelisch-christliche Kirche“ war freilich selbstredend nicht im umfassenden Sinne als ökumenische Größe gedacht, sondern als eine preußische Landeskirche, die nicht einmal alle in diesem Lande lebenden evangelischen Christen umfassen sollte. Mennoniten und Brüdergemeine waren mit besonderem rechtlichen Status davon ausgenommen. Es war also ein ganz bestimmter institutioneller Rahmen vorgegeben. Ihm wurde auch dadurch Rechnung getragen, dass der König die Augsburger Konfession als Bekenntnisgrundlage bestätigte, eine neue Agende einführte und eine neue Verfassungsstruktur entwickeln ließ. Die Position des Königs erfuhr ihre theologische Rechtfertigung durch Friedrich Schleiermacher¹². Zudem lag die Initiative durchaus im Trend der Zeit¹³.

¹¹ Der Begriff protestantisch wurde durch eine Kabinettesorder vom 3. April 1821 ausdrücklich fallen gelassen (Graf. Friedrich Wilhelm: Art. Protestantismus II, in: TRE 27 [1997], 551-580, dort 555).

¹² In der Vorrede zur ersten Ausgabe seines Werkes: *Der christliche Glaube nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche im Zusammenhange dargestellt* (Berlin 1821), erklärte er als sein Vorhaben, „das Wesen der evangelischen Glaubens- und Lebensansicht in seinen eigenthümlichen Grenzen als in beiden Confessionen dasselbe darzustellen“, ein weiteres Aufrechterhalten der als „separatistisch“ bezeichneten Spaltung erübrige sich. bestehe doch gar „keine dogmatische Scheidewand“, sondern sei die „Einheit der evangelischen Kirche“ bisher nur „äußerlich doch nicht ganz vollzogen“ (Schleiermacher, Friedrich Daniel Ernst: *Kritische Gesamtausgabe* I.7,1, Berlin 1980, 6). Demgegenüber reklamierte Schleiermacher für den Protestantismus als ganzen Eigentümlichkeit gegenüber dem Katholizismus (§ 27; ebd., 97f). Diese Eigentümlichkeiten liegen für ihm jeweils im „Geist“: „Wir können aber eine solche Eigentüm-

Die Maßnahmen, die dann anlässlich des Augustana-Gedenkens 1830 zur Durchführung dieses Unionsprogramms ergriffen wurden, ergaben sich aus der zugrunde liegenden Linie dieser Sichtweise¹⁴. Um die Trennung, die angeblich nur in Äußerlichkeiten lag, zu beseitigen, genüßten ebenfalls Äußerlichkeiten: eine gemeinsame Abendmahlsfeier unter den Ritus des Brechens einer Doppelhostie. Eine Namensänderung der Gemeinden schien nicht unbedingt erforderlich; organisatorische Veränderungen im Parochialsystem ebenso wenig. Die auf lutherische oder reformierte Gemeinden eingetragenen Besitztitel blieben diesen in Falle ihres Beitritts zur Union selbstverständlich erhalten, weil mit ihm ja kein Konfessionswechsel verbunden sein sollte¹⁵. Obwohl 1817 die Zusicherung gegeben worden war, alles „aus der Freiheit eigener Ueberzeugung“ zu erwarten und „Rechte und Freiheit“ der beiden Kirchen zu achten¹⁶, konnte unter der angenommenen Voraussetzung allerdings Widerstand nicht geduldet werden. Der Bestand der lutherischen Kirche galt ja nicht als angegriffen oder beeinträchtigt. Jedes Sich-Widersetzen konnte mithin nur als reine Unbotmäßigkeit ausgelegt werden, gleichsam als Neuaufleben des früheren „unglücklichen Sektengeistes“.

lichkeit des Geistes nicht der katholischen Kirche zuschreiben, ohne eine eben solche nur entgegengesetzte auch bei uns voraus zusehen“ (ebd., 98). Dagegen definierte Schleiermacher die innerprotestantischen Unterschiede „als eine Sache der Schule“ (Der christliche Glaube, Zusatz zu § 24, ²1830 [Ausgabe v. Martin Redeker, Berlin 1960, I, 142]). – Zur Rolle Schleiermachers in den Auseinandersetzungen zwischen Berlin und Schlesien vgl. Meding, Wichmann von: Schleiermacher und die Schlesische Separation. Unbekannte Dokumente in ihrem Zusammenhang, KuD 39 (1993), 166-201.

¹³ Vgl. Mehlhausen, Joachim: Kirche zwischen Staat und Gesellschaft. Zur Geschichte des evangelischen Kirchenverfassungsrechts in Deutschland (19. Jahrhundert), in: Das Recht der Kirche II (Zur Geschichte des Kirchenrechts), hg.v. Gerhard Rau, Hans-Richard Reuter, Klaus Schlaich (FBESG 50), Gütersloh 1995, 193-271, dort, 214-228. – Besonders interessant ist der Vergleich mit der Entwicklung in Bayern. Bereits 1803 wurde dort bei der Neuordnung eine „protestantische Gesamtgemeinde“ gebildet, in der Lutheraner und Reformierte durchaus auf der Grundlage der alten reichsrechtlichen Garantien miteinander zusammengeschlossen wurden. Vgl. Keller, Rudolf: Von der Spätaufklärung und der Erweckungsbewegung zum Neuluthertum (bis 1870), in: Handbuch der Geschichte der Evangelischen Kirche in Bayern, hg.v. Müller/Weigelt/Zorn, Band II (1800–2000), St. Ottilien 2000, 31-68, dort 32.

¹⁴ Vgl. die Kabinettsordre vom 4. April 1830: Roensch/Klän, 29 (DOK. 3).

¹⁵ So ausdrücklich bestätigt durch die Kabinettsorder vom 30. April 1830: Kirchenunionen, 36.

¹⁶ Kabinettsordre vom 27.9.1817: Roensch/Klän, 26. – Die Kabinettsorder gebraucht hier die Wendung „die reformierte und lutherische Kirche in Meinen Staaten“, wählt also den Begriff „Kirche“ anstelle von „Kirchengesellschaft“.

Die durch diesen neuen Schritt dennoch ausgelöste Auseinandersetzung beschränkte sich auf den Raum der bisher getrennten „öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften“ als „privilegierter Corporationen“¹⁷; andere religiöse Gruppierungen wie die Mennoniten¹⁸, die Brüdergemeinde, die Böhmisches Brüder oder auch die Juden waren nicht betroffen, und deren freie Betätigung wurde auch im Zuge der folgenden Ereignisse in keiner Weise limitiert¹⁹. Der Pastor an St. Elisabeth in Breslau und Professor Johann Gottfried Scheibel²⁰ aber, der sich der Annahme der Union widersetzte, wurde zum Reformationsjubiläum von seinem Amt suspendiert. Und damit begannen restriktive Maßnahmen gegen die lutherische Bewegung, die auch Gewaltmaßnahmen nicht ausschlossen.

Ein Gruppe Breslauer Lutheraner protestierte gegen die Suspendierung ihres Pfarrers, indem sie gegen die dieser zugrunde liegenden Einschätzung des Unterschieds der beiden angesprochenen reformatorischen Kirchen Einspruch erhob²¹. Schon in der ersten, am 27. Juni 1830 an den König gerichteten und von Henrich Steffens²², Naturphilosoph und damals

¹⁷ So die rechtlich maßgebliche Bezeichnung im Allgemeinen Landrecht für die preussischen Staaten (1794), II, 11, § 17 (zitiert nach der Ausgabe von Hans Hattenhauer, Neuwied usw. ³1996, 549).

¹⁸ Über die anders gelagerten Motivationen zur Auswanderung von Mennoniten nach Russland in dieser Zeit vgl. Klassen, John N.: Migrationen der Mennoniten. Beweggründe und Ziele der Wanderungen der Mennoniten von Preußen nach Rußland und die heutige Aussiedlung zurück nach Deutschland, in: Freikirchenforschung 5 (1995), 109-140, dort 120 f. 138.

¹⁹ Vgl. den Hinweis darauf in der Bittschrift Johann Gottfried Scheibels an den König vom 3.6.1830: Roensch/Klän, 27 (DOK. 2). Zu Scheibels Verbindungen zur Brüdergemeinde und dem Ende der Breslauer Sozietät vgl. Meyer, Dietrich: Johann Gottfried Scheibel (1783–1843) und die Herrnhuter Brüdergemeine vor der Frage von Union und Agende, in: Freikirchenforschung 3 (1993), 76-103 (mit Edition von 12 Briefen Scheibels). – Das Religionsedikt vom 9.7.1777 hatte diesen Gruppen ihren Rechtsstand neben den christlichen Hauptkonfessionen gesichert (Geschichte der EKV I, 48).

²⁰ Kiunke, Martin: Johann Gottfried Scheibel und sein Ringen um die Kirche der lutherischen Reformation [1941] (KO.M 19), Göttingen 1985; Gerettete Kirche. Studien zum Anliegen des Breslauer Lutheraners Johann Gottfried Scheibel (1783–1843), hg.v. Peter Hauptmann (KO.M 20), Göttingen 1987 (künftig: Gerettete Kirche).

²¹ Gegen die behördliche Anordnung war zunächst Scheibel selbst erfolglos auf dem Beschwerdeweg vorgegangen (vgl. seinen an den Magistrat gerichteten Protest vom 21. Juni 1830, in: Scheibel, J.G.: Actenmäßige Geschichte der neuesten Unternehmung einer Union zwischen der reformirten und lutherischen Kirche II [enthaltend 132 Acten-Stücke], Leipzig 1834 [künftig: Actenmäßige Geschichte II], 63f). Eine Klage gegen eine behördliche Verfügung war vor 1848 nicht möglich.

²² Steffens, Henrich: Was ich erlebte I-X, Neudruck der Erstausgabe (NPh 1-5), Stuttgart 1995 f., dort besonders X, 136-197; Ludolphy, Ingetraut: Henrich Steffens. Sein Ver-

Rektor der Universität, verfassten Bittschrift²³ wurde zwar „für jetzt“ nur erbeten, die Suspendierung der Pfarrer Münster, Scheibel und Thiel wieder aufzuheben, zugleich aber „für die Zukunft“ die Forderung auf „Anerkennung einer besondern, von der allgemeinen evangelischen getrennten, lutherischen, mit ihrer eigenthümlichen Verfassung versehenen und zur Anstellung von Lehrern ihres Sinnes berechtigten Kirche“ angemeldet. Auf den lutherischen Gottesdienst wurde „in seiner selbstständigen Eigenthümlichkeit“, die ihn „von allem Schulgezänke entfernt, von allem fanatischen Eifer gereinigt“ im Höchsten und Heiligsten selbst begründet, und auf die lutherische Lehre „in ihrer eigenthümlichen Selbstständigkeit“ hingewiesen. Durch die Einführung der neuen Agende in ihrer Offenheit auch für widersprechende Traditionen sei „das ganze gesegnete Dasein dieser Gemeinde mit der Vernichtung bedroht“. Die lutherische Kirche würde sich innerhalb der Union unweigerlich auflösen. Der durch die Union „neu sich bildenden evangelischen“ Kirche wünsche man zwar Gottes Segen, wolle selbst aber beim angestammten lutherischen Gottesdienst und der lutherischen Kirche bleiben. In der Union wurde hier also eine Bildung einer neuen Konfessionskirche gesehen.

Die zweite Bittschrift, die von Eduard Huschke²⁴, damals Dekan der juristischen Fakultät, entworfen war, machte einen Monat später nicht nur eine baldige königliche Entscheidung dringlich, sondern präziserte die eingenommene Position weiter²⁵. Sie beschrieb den derzeitigen Zustand als „Aufhebung alles öffentlichen [sc. lutherischen] Gottesdienstes“. „Eine große Anzahl hiesiger Christen, denen ihr Gewissen nicht erlaubt, durch Anschließung an die katholischen oder unirten Gottesdienste dieser Stadt ihre eigenthümliche Kirche und Gottesdienst aufzugeben“, sehe „sich durch eine schreiende Ungerechtigkeit wider göttliche und menschliche Gesetze“ unter Druck gesetzt. Die lutherische Gemeinde, die doch „bisher die angesehenste im Lande war“, sei zur Einrichtung von „Privat-zusammenkünften“ gezwungen. Die Gemeinde äußerte die „allerunterthänigste Bitte“ an den Monarchen, „unsre Lehrer uns wieder[zu]schenken, und auch bei der äußern Regulirung unsers Kirchenwesens, welche in

hältnis zu den Lutheranern und sein Anteil an Entstehung und Schicksal der altlutherischen Gemeinde in Breslau (ThA 17), Berlin 1962.

²³ Erste Bittschrift der lutherischen Gemeinde Breslau vom 27.6.1830: Roensch/Klän, 33-37 (DOK. 5).

²⁴ Vgl. Schöne, Jobst: Kirche und Kirchenregiment im Wirken und Denken Georg Philipp Eduard Huschkes (AGTL 23), Berlin u. Hamburg 1969.

²⁵ Zweite Bittschrift der lutherischen Gemeinde Breslau vom 26.7.1830: Roensch/Klän, 39-48 (DOK. 6).

Folge des Fortbestehens der bisherigen Kirche der Augsburgischen Confessions-Verwandten nothwendig werden wird, uns diejenige Gerechtigkeit widerfahren [zu] lassen, welche den Verhältnissen angemessen ist“. Die Union wurde als eine sich neu bildende Kirche angesehen, die zu einer Reorganisation der lutherischen Kirche unter diesen neuen Verhältnissen, aber auf der Grundlage ihrer hergebrachten Rechte Anlass gebe. Und diese Zukunftssicherung der Selbständigkeit der lutherischen Kirche wird eindeutig als eine staatliche Aufgabe beschrieben, die gerade aus der Verpflichtung resultiere, innerhalb des Gemeinwesens Gewissensfreiheit zu gewährleisten.

Die dritte, ebenfalls von Huschke verfasste Bittschrift, mit der man sich wieder einen Monat später erneut an den König wandte, unterstreicht noch einmal, dass man sich „für das Fortbestehen einer evangel. lutherischen Kirche mit eigenem Gottesdienst und eigener Gemeinde-Verfassung“ erkläre²⁶. Die folgende vierte, von Steffens formulierte Bittschrift vom 1. November 1830 nennt eine präzise Konzeption: „Die nicht-unirte Kirche der Augsburgischen Confessions-Verwandten dürfe sich frei neben die unirte evangelische hinstellen, jene solle einen Theil von den Kirchengebäuden und Gütern, die ihr früher allein gehörten, zurück erhalten, sie dürfe Prediger ihres Bekenntnisses haben, ihren Gottesdienst in alter Ordnung halten, ihre Parochialverhältnisse ordnen“²⁷. Man fühlte sich als lutherische Gemeinde der eigenen Kirche beraubt, statt in die Union integriert. Ganz auf dieser Grundlage sind auch die Wünsche der Gemeinde formuliert, die am 2. Mai 1831 beim Minister von Altenstein eingereicht wurden²⁸. Scheibel verließ Preußen am 14. April 1832, um vom Ausland – zunächst Sachsen, dann Bayern – aus für die lutherische Bewegung literarisch wirken zu können²⁹. Steffens wurde an die Universität Berlin berufen, wo er am 14. April 1832 eintraf.

²⁶ Dritte Bittschrift der lutherischen Gemeinde Breslau vom 30.8.1830: Roensch/Klän, 49-51 (DOK. 7).

²⁷ Vierte Bittschrift der lutherischen Gemeinde Breslau vom 1.11.1830: Roensch/Klän, 52-56 (DOK. 8).

²⁸ Wünsche der lutherischen Gemeinde Breslau vom April 1831 (eingereicht am 2.5.1831): Roensch/Klän, 57 (DOK. 9).

²⁹ Vgl. Scheibels Begründung seiner Übersiedelung nach Sachsen im Schlusswort vom 10. März 1832 zu seiner bereits im Ausland gedruckten Geschichte der Lutherischen Gemeinde in Breslau vom November 1830 bis zum Februar 1832. Fortsetzung früherer Nachrichten in der Allgemeinen Kirchenzeitung nach Acten erzählt, (Verlag der J.P. Raw'schen Buchhandlung Nürnberg) Straßburg 1832: „Um destomehr bin ich der Kirche, der ich angehöre, dem Vaterlande der Reformation, in welches ich mit Weib und Kind, Paul Gerhard nachfolgend, meine Zuflucht nehme und woher meine Voreltern

Der König selbst reagierte auf all diese Eingaben, nachdem er die Sache zunächst auf das schlesische Konsistorium abgeschoben hatte³⁰, erst am 28. Februar 1834 mit einer Kabinettsorder³¹. Er lehnte mit aller Entschiedenheit ab, „daß die Feinde der Union im Gegensatz zu den Freunden derselben als eine besondere Religions-Gesellschaft sich constituiren“. Er bestritt also weiterhin konsequent die Selbständigkeit der lutherischen Kirche, sah das Ansinnen der Breslauer Gruppe vielmehr als Absonderung, als ein Sich-Verselbständigen, an. Die Union fordere „kein Aufgeben des bisherigen Glaubensbekenntnisses“, auch sei „die Autorität, welche die Bekenntnißschriften der beiden evangelischen Confessionen bisher gehabt, durch sie nicht aufgehoben worden“. „Durch den Beitritt zu ihr wird nur der Geist der Mäßigung und Milde ausgedrückt, welcher die Verschiedenheit einzelner Lehrpunkte der andern Confession nicht mehr als den Grund gelten läßt, ihr die äußerliche kirchliche Gemeinschaft zu versagen.“ Der Gebrauch der Landes-Agende gebe als „eine dem Geiste der Bekenntnißschriften entsprechende Ordnung“ Raum für Gemeinden beider Konfessionen³². Sie stehe aber in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Union, sondern gelte aufgrund seiner Anordnung auch für nicht unierte Gemeinden, die sie unbeschadet ihrer Konfessionsstellung benutzen könnten. Der König vermochte die lutherische Kirche nur innerhalb des größeren Rahmens einer reformatorischen Gesamtkirche zu orten, als eine Konfession zwar, nicht aber als eine eigenständige „Religion“ im rechtlichen Sinne. Für ihn ging es bei der Union um die Überwindung eines kirchlichen Schismas, nicht um eine kirchliche Neugründung.

Die lutherische Bewegung in Schlesien, die sich inzwischen auf andere preußische Provinzen auszubreiten begann, vertrat daraufhin sogleich in einer Eingabe an den Minister von Altenstein erneut ausführlich ihre Po-

stammen, schuldig: daß ich hier öffentlich meine und der Gemeine, der ich bisher allein angehörte, vermeinten Verbrechen ganz Deutschland ehrlich erzähle, und um mich weiter zu rechtfertigen, wie es Gott fügen wird, vor allem aber um des lebendigen Gottes Altäre wieder zu erlangen, die hohe Behörde ersuche, den Proceß, dessen End-Urtheil ich ja schon weiß, sogleich in den schon bestimmten Urtheils-Spruch zu verwandeln“ (36).

³⁰ Abschlägiger Bescheid vom 24. Dezember 1830, in: Scheibel: Actenmäßige Geschichte II, 157 f. (Nr. 61).

³¹ Kabinettsordre Friedrich Wilhelm III. vom 28.2.1834: Roensch/Klän, 58 f. (DOK.10); Kirchenunionen, 36 f. (II.4).

³² Die Auseinandersetzung über die Bedeutung der Agende kann im vorliegenden Zusammenhang übergangen werden.

sition³³, wobei die rechtlichen Grundlagen eingehend dargelegt wurden³⁴. Sie richtete das Gesuch an das Ministerium, „die lutherische Kirche als eine im Bekenntniß ihres, in den bekannten sechs symbolischen Schriften ausgesprochenen Glaubens, in ihrem Gottesdienste und in ihrer Verfassung, Verwaltung und ihrem Schulwesen freie selbständige Kirche, ihren alten Rechten gemäß wiederum anzuerkennen, damit auf Grund dieser Anerkennung ihre vollständige Auseinandersetzung mit der unirten und ihre innere Reorganisation leicht und ordentlich erfolgen könne“³⁵. Statt Integration in die unierte Kirche wurde eine strikte Trennung von ihr angestrebt. Für eine Übergangszeit wurde darum gebeten, „daß die Lutheraner einstweilen und bis sie durch erlangte Concession in den Stand gesetzt werden, sich ordentlicher Weise einen Prediger zu berufen, ihren Gottesdienst durch erwählte Laien und unter Aufsicht des nächsten lutherischen Geistlichen nach der Wittenberger Agende, mit Ablesung einer Predigt, ungestört abhalten dürfen“³⁶.

Der Minister ließ die Bittsteller umgehend wissen, „sie seien im Irrthum“³⁷. Nähere Erläuterungen verweigerte er. Die lutherische Bewegung

³³ Petition der schlesischen Lutheraner um Anerkennung ihrer Rechte vom 4.4.1834: Roensch/Klän, 60-76 (DOK. 11).

³⁴ Darlegung der Rechtsgründe ebd., 66-74. Verwiesen wird auf den Augsburger Religionsfrieden von 1555, den Majestätsbrief Kaiser Rudolphs II. von 1609, den Westfälischen Frieden von 1648, die Altranstädter Konvention von 1707, die Garantien Friedrichs des Großen bei Eingliederung Schlesiens in Preußen und das Allgemeine Preußische Landrecht und damit insgesamt auf die Rechte „einer privilegierten Landeskirche“.

³⁵ Ebd., 64. – Die Zählung Sechs ergibt sich, indem die drei altkirchlichen Symbole sowie die beiden Katechismen jeweils als nur eine Einheit genommen werden. – Darin, dass für die Selbständigkeit der Kirche die drei Größen Bekenntnis, Gottesdienst und Verfassung grundlegend seien, waren sich der König und seine lutherische Gegenfront einig; nur definierten sie diese drei Größen unterschiedlich. Karl Friedrich August Kahnis trifft mit seiner Analyse also den entscheidenden Kontroverspunkt nicht: „Von der Grundüberzeugung aus, daß nur da das Lutherthum zu Recht bestehe, wo das Bekenntniß nicht bloß geduldet, dem Einzelnen überlassen und der theologischen Entwicklung überantwortet sei, sondern der Einheitspunkt der Kirche, dem alle andern Lebensformen der Kirchen dienstbar seien, protestirten sie gegen die Union, in welcher der Einheitspunkt da liege, wo er nicht liegen solle, nämlich im Gottesdienst und in der Verfassung, während das lutherische Bekenntniß, durch den gleichberechtigten Bestand des reformirten neutralisirt, aufgehört habe den Schwerpunkt zu bilden“ (Christenthum und Lutherthum, Leipzig 1871, 325). Die Behauptung der Selbständigkeit der lutherischen Kirche nötigte vielmehr dazu, alle drei Grundgrößen spezifischer zu bestimmen, als es der König tat. Wie der König durchaus auch vom Bekenntnis sprach, so umgekehrt die Lutheraner auch von Gottesdienst und Verfassung.

³⁶ Ebd., 65.

³⁷ Nagel: Die evangelisch-lutherische Kirche, 141.

hatte in den folgenden Jahren unter harter polizeilicher Verfolgung bis hin zum Einsatz von Militär zu leiden. Für die Pastoren und Kandidaten bedeutete das immer wieder Gefängnishaft. Einzelne Gruppen sahen sich auch zur Auswanderung nach Amerika und Australien veranlasst³⁸.

II. Die Antwort Friedrich Wilhelms IV. und ihre Folgen

Eine Änderung trat 1840 durch den Regierungswechsel ein. Friedrich Wilhelm IV. verfügte nach seinem Regierungsantritt am 7. Juni bereits am 19. August durch eine Kabinettsorder die Freilassung der in Marienwerder im Gefängnis sitzenden Pastoren und gestattete ihnen den „Verkehr [...] mit Denen [...], welche mit ihnen in ihren Ueberzeugungen gleich gesinnt sind“³⁹. Diese Duldung führte aber nicht zu einer Anerkennung einer lutherischen Kirche neben der unierten evangelischen. Zwar trugen die Vertreter der Lutheraner durch ein „Ganz gehorsamstes Promemoria“ von 15. August 1841 ihre Vorstellungen im einzelnen vor mit dem Ziel einer „Anerkennung der evangelisch-lutherischen Kirche in den Königl. Preussischen Staaten auf Grund ihrer bekannten Confessionsschriften als einer in Gottesdienst und Verfassung selbständigen und eigenthümlichen Kirche“⁴⁰. Die Generalkonzession vom 23. Juli 1845 richtet sich aber an „die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner“⁴¹, gestand diesen zwar die Bildung von „besonderen Kirchengemeinden“ zu, verweigerte ihnen aber das Recht einer „öffentlich aufgenommenen“ und „privilegierten Landeskirche“⁴². Eine sogenannte Spezialkonzession vom 7. August 1847 regelte die Durchführung des rechtlichen Sonderstatus im Einzelnen⁴³.

³⁸ Iwan, Wilhelm: Geschichte der Altlutherischen Auswanderung I/II, Ludwigsburg 1943; Clemens, Lieselotte: Die Auswanderung der pommerschen Altlutheraner in die USA. Ablauf und Motivation 1839–1843, Hamburg Kiel ²1990; Stolle, Volker: Die Kirche zu erhalten und zu verjüngen. Vor 150 Jahren lutherische Auswanderung nach Australien, LuThK 12 (1988), 111–121.

³⁹ Kabinetts-Ordre vom 19.8.1840, in: Archiv für historische Entwicklung und neueste Geschichte der Lutherischen Kirche, hg.v. J.G. Scheibel, 1. u. 2. Heft, Nürnberg 1841, 243 f.

⁴⁰ Roensch/Klän, 96–103 (DOK.16). – Die zitierte Formulierung versteht sich ausdrücklich als kurze Zusammenfassung des Inhalts der früheren Petitionen (97).

⁴¹ Roensch/Klän, 104–106 (DOK. 17).

⁴² So aufgrund des Allgemeinen Landrechtes (II, 11, §§ 17–19) die Antragsteller (Roensch/Klän, 45.66.74).

⁴³ Abdruck bei Kellner, Eduard: Die wichtigsten Unterscheidungslehren der lutherischen, reformirten, unierten und katholischen Kirche, Leipzig ²1852 (künftig: Unterscheidungslehren), 98–103. – Als Anfangsbestand werden in diesem Dokument 10 Gemein-

Der Staat schloss also einen Kompromiss, ohne dabei seine eigene Position aufzugeben. Vielmehr bestätigte Friedrich Wilhelm IV. in einem Erlass 1852 ausdrücklich das Unionsverständnis seines Vaters und erklärte „die Selbstständigkeit jedes der beiden Bekenntnisse“ innerhalb der „evangelische[n] Landeskirche in ihrer Gesamtheit“ für gesichert⁴⁴, bestritt mithin, dass das lutherische Bekenntnis für sich einen eigenen kirchlichen Rahmen erfordere⁴⁵. Auch in der Folgezeit konnte trotz schrittweiser Statusverbesserung keine durchgreifende Korrektur der früheren Entscheidungen erreicht werden. 1847 wurden die Lutheraner rechtlich unbestimmt als „aufgenommene Religionsgesellschaft“ geführt⁴⁶. Durch Verordnung Wilhelms II. wurde die Generalkonzession in der Weise ergänzt und abgeändert, dass dem „Verein der evangelisch-altlutherischen Kirchengemeinden“ der Status einer „juristischen Person“ zuerkannt wurde⁴⁷. Diesem Verein wie seinen einzelnen Kirchengemeinden wurden 1930 schließlich die Körperschaftsrechte erteilt⁴⁸. Durch die staatskirchlichen Neuregelungen nach dem Zweiten Weltkrieg wurden die Einschränkungen und Vorbehalte gegen eine neben der unierten Landeskirche bestehende lutherische Kirche hinfällig. Indem die heutige SELK sich sowohl über das Gebiet von unierten als auch lutherischen Landeskirchen erstreckt, ist der ursprüngliche Sinn von Selbstständigkeit zudem neu problematisiert worden.

Die Frage, ob die lutherische Kirche für sich eine selbständige Kirche oder nur eine Teilmenge innerhalb der evangelischen Kirche als solcher darstellt, hatte einen Konflikt innerhalb des landeskirchlichen Systems

den in der Provinz Schlesien, jeweils 2 in den Provinzen Brandenburg, Pommern und Preußen, 4 in der Provinz Posen und 1 in der Provinz Sachsen, insgesamt also 21 Gemeinden, anerkannt. Im Juli 1868 war diese Gemeinschaft auf 52 Parochien mit 168 Gemeinden und 41.000 Mitglieder angewachsen (Nagel: Die evangelisch-lutherische Kirche, 259).

⁴⁴ Allerhöchster Erlaß vom 6. März 1852: Kellner: Unterscheidungslehren, 79-86; Kirchenunionen, 41 f. (II.6).

⁴⁵ Innerhalb des Evangelischen Oberkirchenrats und nachgeordneter kirchenleitender Stellen waren lediglich Separatentscheidungen in bestimmten konfessionellen Fragen vorgesehen, die gegebenenfalls allein von den Vertretern der jeweils betroffenen Konfession zu treffen waren (ebd.: Kellner: Unterscheidungslehren, 85 f.; Kirchenunionen, 42).

⁴⁶ Nagel: Die evangelisch-lutherische Kirche, 260. – Das Allgemeine Landrecht kennt nur „öffentlich aufgenommene“ und „geduldete“ Religionsgesellschaften (II, 11, §§ 17-19, §§ 20-26). Den Lutheranern wurde eine nicht definierte Zwischenstellung zugewiesen.

⁴⁷ Roensch/Klän, 113 f. (DOK. 19).

⁴⁸ Erteilung der Körperschaftsrechte vom 19.6.1930: Roensch/Klän, 117 (DOK. 22).

ausgelöst, der eine Freikirchenbildung zur Folge hatte, die dem Selbstverständnis dieser Bewegung gar nicht entsprach. Independentistische Strebungen waren ihr vielmehr zutiefst fremd⁴⁹. Man wollte eine Fortsetzung eines angestammten Rechtsstatus, eine *Restitutio ad integrum* – wenn bei realistischer Einschätzung der Lage auch mit deutlichen Abstrichen – erreichen und blieb im Kampf darum auf der Strecke⁵⁰.

Der anfängliche Anspruch wurde dennoch lange Zeit nicht aufgegeben⁵¹. Die Selbstbezeichnung „Ev.-Luth. Kirche in Preußen“ stand fortan

⁴⁹ Vgl. die Versicherung bereits in der ersten Bittschrift: „Freudig entschlossen, Gut und Leben dem theuren König und dem geliebten Vaterland zu opfern, nehmen wir nicht an den politischen Verirrungen Theil“ (Roensch/Klän, 33). Der lutherische Gottesdienst wird geradezu als „der unerschütterliche Grund unserer Treue gegen König und Vaterland“ benannt: „In seiner selbstständigen Eigenthümlichkeit ist er das feste Fundament, welches alle unsere irdischen Verhältnisse trägt. Das Gebäude, allergnädigster König! kann seinen eigenen Grund nicht tragen“ (ebd., 34). Ja, man nutzte nicht einmal die rechtliche Möglichkeit, eine Kirchengesellschaft neu zu gründen (Allgemeines Landrecht, II, 11, §§ 10-11).

⁵⁰ Die hilfreiche Unterscheidung zwischen Staatskirche und Landeskirche, wie Adolf Harleß sie vertrat und damit den preußischen Lutheranern die Eigenschaft einer Landeskirche zusprach (in einem Brief an Wilhelm Löhe begründet er im Oktober 1851 seine Bezeichnung der preußischen Lutheraner als „lutherische Landeskirche“: „Ich habe absichtlich so geredet wegen der herrschenden Konfusion von Staats- und Landeskirche und weil man die Preußen nicht Kirche nennen will, weil sie der Staat als solche nicht anerkannte. Solange die lutherische Kirche bleibt, was sie ist, muß es Landeskirchen geben, denn sie fordert nicht unbedingte Gleichheit des Kultus und unbedingte Einheit eines alle Lande umfassenden Kirchenregiments. Wo deshalb eine Gemeinschaft lutherischen Bekenntnisses mit einer Eigentümlichkeit landesüblicher gemeinsamer Kultusformen und mit einem innerhalb territorialer Schranken geltenden Regiment besteht, da besteht eine Landeskirche. Wo dagegen dieselbe Kirche in ihrem regimentlichen Organismus zugleich dem Staatsorganismus einverleibt ist, ihre Machtfülle zugleich im Namen des Regenten übt, ihre Diener zugleich königliche Diener sind, da ist sie eine Staatskirche, gleichviel ob sie die herrschende sei oder nicht“ [Löhe, Wilhelm: GW V/2, 1263]), kam nicht zur Wirkung. Der Aspekt der unterschiedlichen territorialen Eigentümlichkeiten der lutherischen Kirche wurde auch von der Ev.-Luth. Kirche in Preußen nicht in ihr konzeptionelles Denken aufgenommen. – Ganz anders verlief die Entwicklung dagegen in Bayern. Hier trat 1852 eine Trennung der protestantischen Kirche in ihre ursprünglichen Teile ein. Vgl. Keller (wie Anm. 13), 64.

⁵¹ Mit einer Petition an das preußische Abgeordnetenhaus beantragte das Oberkirchenkollegium unter dem 17. Dezember 1868 noch einmal, „unter Aufhebung der Generalconcession vom 23. Juli 1845 der Gesamtheit der unter unserer regimentlichen Pflege stehenden Gemeinden in Preußen als lutherischer Kirche die Rechte einer öffentlich aufgenommenen Religionsgesellschaft“ zu bewilligen, zugleich damit auch „mit Rücksicht auf den ohne unsere Schuld entblößten Zustand unsers Kirchenwesens eine angemessene Subvention aus Staatsmitteln“ (Roensch/Klän, 107-112, dort 112).

neben der Bezeichnung, unter der die Anerkennung durch den Staat erfolgt war und die im Verkehr mit staatlichen Behörden anzuwenden war und die diesen Legitimitätsanspruch gerade bestritt. Man wollte Möglichkeiten ausschöpfen, die man in den bestehenden Ordnungen zu finden meinte⁵², und sah sich doch genötigt, eine Freiwilligkeitskirche im Rahmen einer modernen emanzipatorischen Gesellschaft aufzubauen.

Diese Diskrepanz wurde zwar gesehen, in ihrer Bedeutung aber heruntergespielt. „Verweigert war der Name ‘lutherische Kirche’; selbst den gottesdienstlichen Gebäuden wurde die Bezeichnung ‘Kirche’ versagt. Gewährt aber war die Bildung von Kirchengemeinden und die Anstellung von Pastoren, und eben damit die ungehinderte Ausübung des Bekenntnisses; gewährt war die Freiheit von dem unierten Kirchenregiment und die Bildung eines eigenen Kirchenvorstandes aller Gemeinden, damit war die Selbständigkeit der lutherischen Kirche gegeben“, so urteilte Georg Froböß, ab 1906 Direktor des Oberkirchenkollegiums, noch ein halbes Jahrhundert später⁵³. Mit dieser Wertung des Ergebnisses der Entwicklung war ein Bedeutungswandel in der Verwendung des Begriffs Selbständigkeit verbunden; er wurde nun im Sinne von Selbstverwaltung verstanden. Zugleich übergang Froböß das Problempotential, das in den von ihm angedeuteten, ungeklärten Spannungen lag⁵⁴. Inzwischen hatten diese staats-

⁵² Die rechtliche Argumentation (Allgemeines Landrecht) verband sich mit der Berufung auf eine „neutestamentliche Presbyterial-Verfassung“ (Roensch/Klän, 57). Damit wurden Gedanken angesprochen, die Scheibel lange vor dem Konflikt entwickelt hatte; vgl. Scheibels Votum von 1818 zum Entwurf der neuen Kirchenordnung (Actenmäßige Geschichte II, 19-30, dort 20.22). Scheibel sah die apostolische Verfassung lange Zeit in der Kirche auch verwirklicht: „Bei größeren Gemeinen, wie in Holland, den deutschen Reichsstädten, und Breslau, was bis 1740 das Recht deutscher Reichsstädte ungeschmälert behielt, wurden ähnliche Einrichtungen von Aeltesten, wie zur Apostel-Zeit bestimmt“ (Scheibel, J.G.: Ein Wort brüderlicher Belehrung über die lutherische Kirche und die unternommene Vereinigung derselben mit der reformirten Kirche zu einer einigen evangelischen Kirche. Für die lutherischen Gemeinen Breslaus 1830 abgefaßt, Nürnberg 1837, 23). Scheibel nimmt hier Bezug auf den Abschnitt „Vom Erneuern der wahren ephesinischen Verfassung in den deutschen Reichsstädten; namentlich in Breslau“ in seiner Schrift: Allgemeine Untersuchung der christlichen Verfassungs- und Dogmen-Geschichte mit Rücksicht auf Zeit und Vaterland, Erste Abtheilung, Breslau 1819, 23-41. Vgl. auch Scheibel: Actenmäßige Geschichte I, 265-267.

⁵³ Froböß, Georg: Die Erhaltung der evang.-lutherischen Kirche in Preußen von 1845 bis 1895. 1. Teil (1845–1860), Elberfeld 1896, 33. – Froböß nimmt damit genau die Haltung auf, die auch schon in der Dankadresse für die Generalkonzession an den König vom 21. April 1846 zum Ausdruck gekommen war (vgl. ebd., 36 f.).

⁵⁴ Froböß stellte die tiefgreifenden Konflikte, die aus den ungelösten Spannungen erwachsen, als gleichsam zwangsläufig hin und versuchte, die in ihnen liegende konkrete

unabhängige Kirche nämlich längst schwere innere Konflikte über das Verhältnis zwischen den Gemeinden mit ihren Pfarrern und dem Oberkirchenkollegium als Vereinsleitung tief erschüttert⁵⁵. Auch im Außenverhältnis zu lutherischen Landeskirchen, Freikirchen oder Werken/Gesellschaften (etwa die Leipziger Mission oder das Gotteskastenwerk) außerhalb Preußens hatten sich mancherlei Probleme ergeben⁵⁶. Die Bemühungen um die Bewältigung solcher Konflikte führten nicht zu einer eindeutigen Klärung der konzeptionellen Spannung⁵⁷.

Zwar wurde die Entwicklung hin zu einer freikirchlichen Existenzweise auch als „Gottes Führen und Regieren“ interpretiert⁵⁸ und damit der

Anfrage durch Generalisierung zu entschärfen: „Die inneren Kämpfe aber, die unsere Kirchengemeinschaft in dieser Zeit durchzukämpfen hatte, betreffen alle solche Fragen, die auch unsern lutherischen Glaubensbrüdern auf ihren Kirchengebieten nicht erspart bleiben werden, sobald sie mit dem lutherischen Bekenntnis vollen Ernst machen und den Rohrstab staatlicher Unterstützung aus der Hand verlieren“ (ebd., 7).

⁵⁵ Vgl. Klän, Werner: Die evangelisch-lutherische Immanuelssynode in Preußen. Eine Kirchenbildung im Gefolge der ekklesiologischen Auseinandersetzungen im deutschen Luthertum des 19. Jahr[h]underts (EHS XXIII, 234), Frankfurt am Main usw. 1985.

⁵⁶ Vgl. etwa Stolle, Volker: Wer seine Hand an den Pflug legt. Die missionarische Wirksamkeit selbständiger evangelisch-lutherischer Kirchen in Deutschland im 19. Jahrhundert (OUH Ergänzungsband 2 – BIMS 12), Oberursel/Groß Oesingen 1992, 30-47; ders.: Vereinstätigkeit im Dienst kirchlicher Erneuerung. Eine Fallstudie über den Waldeckischen Missionsverein als Problemanzeige, in: Einträchtig lehren. FS Jobst Schöne, hg. v. Jürgen Diestelmann u. Wolfgang Schillhahn, Groß Oesingen 1997, 443-472.

⁵⁷ Martin Kiunke entwickelte etwa die Vision einer lutherischen Freikirche, die ihre Lebensformen als Volkskirche (1 Pastor für nicht mehr als 700 Gemeindeglieder, die durch ihre Opferwilligkeit das gesamte Kirchenwesen tragen) auf das Volksganze ausweiten könnte (Was ist denn nun eigentlich Volkskirche. Volksmissionarische Flugschriften Heft 2, Breslau 1935). „Freikirche sein heißt also: sich sein Kirchenhaus selber ohne Mithilfe, aber auch ohne Mitbestimmen einer staatlichen Größe aufzubauen [...] und sich darin einrichten, wie der Glaube und das Bekenntnis der Kirche es erfordern“ (10). „In ihrer freikirchlichen Gestalt [würde sie] ihre Arbeit an und im Volke wahrscheinlich besser tun können als bisher“ (12). – Oder vgl. Nagel, Gottfried: Hindurch zur lutherischen Bekenntniskirche. Der Weg zur Kirche für unser Volk, Breslau 1934 (Auseinandersetzung mit der Konzeption der DEK). Er geht von der Voraussetzung aus: „Die große Kirche, die unserm Volk erstritten werden muß, kann nur die lutherische Bekenntniskirche sein“ (18), auch wenn „zuletzt nur der Weg der Freikirche übrig“ bleibt (20), hält dabei aber daran fest: „Der Auftrag, den Gott der Kirche gegeben hat, besteht darin, daß sie mit den Segenskräften des lauterer Evangeliums den Volkskörper zu durchdringen sucht“ (31). Vgl. weiter: Nagel, Gottfried: Dem deutschen Volk die Evangeliumskirche (Volksmissionarische Flugschriften 6), Breslau 1937.

⁵⁸ Diese Parole beruht auf dem Titel, unter dem Eduard Kellner seine Erlebnisse berichtet hat: Gottes Führen und Regieren zur Erhaltung der lutherischen Kirche in Preußen,

negative Ausgang des Kampfes als positiver Gewinn gewertet. Dadurch wandelte sich aber das Verständnis von Selbständigkeit und wurde nun im Sinne einer Unabhängigkeit vom Staat verstanden⁵⁹.

Die neue Definition von Selbständigkeit begegnet etwa in einer These, die Dettmar Schmidt 1897 auf einer Pastorkonferenz in Berlin vortrug: „Da die lutherische Kirche in Preußen durch die gewaltsame Einführung der Union seitens des staatlichen Regiments aufgehört hat, Landeskirche zu sein, so mußte sie, um ihren Bekenntnisstand ungetrübt und unverkürzt zu wahren, sich durch eine eigene Verfassung selbständig organisieren, und hat ebendemit die Aufgabe überkommen, für alle, welche Königliche Kabinettsordres so wenig als päpstliche Dekretalen als Maßstab ihrer Glaubensüberzeugung und ihres kirchlichen Handelns anerkennen können, noch auch der zufälligen und willkürlichen Lehrstellung ihres jeweiligen Pastors preisgegeben sein wollen, ein Hort der Freiheit zu sein und so an ihrem Teile den Thatbeweis zu liefern, daß die rechtlehrende Kirche unabhängig vom Staate existieren kann“⁶⁰. – Eine ganz ähnliche Auffassung vertritt auch Rudolf Rocholl, der selbst von 1886–1891 als Nachfolger Huschkes das Direktorat im Oberkirchenkollegium führte; er schreibt, Huschke sei es an der Spitze des Oberkirchenkollegiums gegeben gewesen, „die selbständige Gestaltung der Kirche in Gemäßheit der Bekenntnisse zuerst für Deutschland zu schaffen“⁶¹, und sieht die Bedeutung dieser neuen Selbständigkeit darin, „daß wir mit der ersten Erscheinung der vom Staat unabhängigen Kirche in Deutschland auf dem Punkt stehen, den ganzen Gedanken der Reformation, also nicht nur den Wesens- sondern auch den Formgedanken allmählich zu verwirklichen“⁶². –

Brieg 1856; Dresden ³1868. – Kellner selbst vertritt als Beteiligter in vorderster Front freilich die authentische Position. – Anders dagegen: Nagel, Gottfried: Bekenntniskirche Freikirche Volkskirche in kirchengeschichtlichen Linien, Elberfeld ²1921, 15-17; er reduziert das Anliegen auf die Bekenntnisfrage und rühmt „Gottes unverdiente Vätertreue“ auf dem *freikirchlichen* Weg.

⁵⁹ Vgl. auch die Weiterbildung des Begriffs der Selbständigkeit bei August und Wilhelm Vilmar bei ihrer Beschäftigung mit Scheibel und Steffens zu einer Polarität zwischen Freiheit gegenüber dem Staat und Autorität des geistlichen Amtes. Engelbrecht, Klaus: Metropolitan Wilhelm Vilmar (1804–1884) und seine Beziehungen zu J.G. Scheibel, in: Gerettete Kirche, 101-110.

⁶⁰ Die besondere Aufgabe der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Preußen. Referat und Korreferat auf der Pastoral-Konferenz in Berlin am 19. Oktober 1897 gehalten und auf deren Wunsch in Druck gegeben von D. Schmidt und Fr. Biehler, Elberfeld 1898, 16.

⁶¹ Rocholl, Rudolf: Geschichte der evangelischen Kirche in Deutschland, Leipzig 1897, 488.

⁶² Ebd., 482.

Die selbständige Organisation, die als Folge des verlorenen Kampfes um die Wahrung der hergebrachten Selbständigkeit der lutherischen Kirche in ihrer landeskirchlichen Verfassung eintrat, ist von dieser zu unterscheiden. Es ging ursprünglich nicht um den Taterweis staatsunabhängiger Existenzmöglichkeit, sondern um die Reklamierung landeskirchlicher Rechte, wenn auch ohne staatskirchliche Limitierung.

Dieser Bedeutungswandel in der Verwendung des Begriffs hat in der Folgezeit ein sachgemäßes Verständnis der Anfänge erheblich behindert.

Ein bezeichnendes Beispiel dafür ist die Untersuchung von Martin Kiunke über Scheibel von 1941. Obwohl in Scheibels Kirchenkampf der Begriff der Selbständigkeit von zentraler Bedeutung ist, fällt er in Kiunkes Darstellung von „Scheibels Auffassungen von Kirche und Kirchenverfassung“ in diesem Sinne völlig aus⁶³. Scheibel stellt ausdrücklich fest, die entscheidende Frage sei gewesen, „ob noch die lutherische Kirche, mit freier selbständiger Verfassung im preußischen Staat, wie seit drei Jahrhunderten, bestehen dürfe“⁶⁴, und meint damit, dass in ihr ausschließlich Christus als ihr Herr das Sagen habe, weder König noch Gemeinde. Bei Kiunke dagegen begegnet am Rande die verräterische Wendung „der starke Selbständigkeitswille dieser im Sturm gewachsenen Kirche“⁶⁵, die in einem nicht-scheibelschen Sinne die Selbstbestimmung der Gemeinden meint. Auch Jobst Schöne reflektiert in seiner Untersuchung über Huschke den Begriff „selbständig“ nicht; unter kritischer Aufnahme der Sichtweise Rocholls⁶⁶ sieht er das Entscheidende in „der Entstehung eines staatsunabhängigen Kirchenwesens“, ohne dies freilich als Interpretation der reklamierten Selbständigkeit zu verstehen und auszugeben⁶⁷. Werner Klän geht dann allerdings davon aus, dass es im Zuge der Auseinandersetzungen „schließlich zur Gründung der ersten selbständigen, d.h. staatsfreien evangelisch-lutherischen Kirche auf deutschem Boden“ gekommen sei⁶⁸, obwohl es Scheibel selbst um den Fortbestand der lutherischen Kir-

⁶³ Kiunke (wie Anm. 20), 241-269.

⁶⁴ Scheibel: Actenmäßige Geschichte I, 215.

⁶⁵ Kiunke (wie Anm. 20), 267; vgl. auch 248.250.

⁶⁶ Rocholl (wie Anm. 61), 9 f. 427. 482.

⁶⁷ Schöne (wie Anm. 24), 127-133.

⁶⁸ Klän, Werner: Johann Gottfried Scheibel (1783–1843), in: Gerettete Kirche, 11-29, dort 24. – An anderer Stelle bezieht Klän die Selbständigkeit, die doch in den Bittschriften und im Promemoria sowohl im Bekenntnis und im Gottesdienst als auch in der Verfassung begründet wird, ausschließlich auf die „Verfassung“, wobei auch dieser Begriff selbst einem Bedeutungswandel unterzogen wird: „Wiederherstellung der lutherischen Kirche mit dem überlieferten Bekenntnis, eigenem Gottesdienst und selbständiger Verfassung“ (Geschichte der SELK, in: Kirche auf festem Glaubensgrund.

che in ihrer schon von Anfang an gegebenen Selbständigkeit gegangen war.

Die Problematik des eigentlichen Kampfes um die Selbständigkeit der lutherischen Kirche blieb unbewältigt.

Eine Analyse der Argumentationsstrukturen sowohl auf seiten des Widerstandes als auch des Staates zeigt das Dilemma, in das die Auseinandersetzung mündete. Indem durch die Bekenntnisfrage eine Entwicklung frühzeitig forciert wurde, die dann für das 19. Jahrhundert überhaupt charakteristisch wurde, nämlich eine „langsame Ablösung der Kirche vom Staat“ bei gleichzeitig „stufenweiser Ausbildung eines eigenständigen kirchlichen Rechtskreises“⁶⁹, lief dieser Vorgang in diesem besonderen Fall unter außerordentlich starken Konflikten ab. Das mag daran gelegen haben, dass beide Seiten weitgehend noch unvorbereitet davon betroffen wurden und sich noch stärker an traditionellen Vorstellungen als an neuen Perspektiven orientierten.

III. Die Argumentation mit rechtlich gesicherter historischer Kontinuität

Beide Seiten führten historische Argumente für ihre jeweilige Sicht ins Feld und reklamierten damit für ihre eigene Konzeption historische Kontinuität. Die Position der Gegenseite bezeichneten sie entsprechend jeweils als Neuerung. Die petitionierenden Lutheraner sahen die Union als Bildung einer neuen Kirche an, der König die weiterbestehende lutherische Kirche als eine aktuelle Sektenbildung.

Friedrich Wilhelm III. berief sich für sein Vorhaben sowohl auf die Autorität der Augsburgischen Konfession von 1530 als auch auf die Übereinstimmung mit Bemühungen schon seiner Vorfahren⁷⁰. Ihm lag ausdrücklich daran, „die ächte Glaubenstreue immer mehr zu befestigen und zu beleben“⁷¹.

Die petitionierenden Lutheraner hielten ihm entgegen, dass alle Rechtstitel von der Reformationszeit an der lutherischen wie der reformierten

Fast aller über die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche, hg.v. Konrad Uecker, Groß Oesingen²1995, 145).

⁶⁹ Mehlhausen (wie Anm. 13), 193 f.

⁷⁰ 1817 verbindet er das Vermächtnis seiner Vorfahren mit dem Andenken an die Reformatoren (Roensch/Klän, 25), 1830 bezeichnet er die Augsburger Konfession „nächst der heiligen Schrift als die Hauptgrundlage der evangelischen Kirche“ (Roensch/Klän, 29).

⁷¹ Kabinettsorder von 1830: Roensch/Klän, 29.

Kirche jeweils als eigenständigen Kirchengesellschaften verliehen worden seien und ausdrücklich deren spezielle Integrität garantierten⁷². Tatsächlich bedeutete die jetzt eingeführte Ordinationsverpflichtung auf die Bekenntnisse beider Konfessionen eine weitere Relativierung der Unterschiede, die bisher die jeweilige Eigenständigkeit der Konfessionen hatte erforderlich erscheinen lassen⁷³.

Den angestammten Rechten zufolge war den Lutheranern Eigenständigkeit freilich nur als „Religionspartei“ zuerkannt gewesen⁷⁴. Im „Heiligen Römischen Reich deutscher Nation“ war durch diese Sprachregelung gerade die Einheit der christlichen Kirche im rechtlichen Sinne grundsätzlich gewahrt worden, indem lediglich eine Parteibildung innerhalb der christlichen „Religion“ anerkannt worden war. Das Osnabrücker Friedensinstrument gründete die Anerkennung der Kirchenspaltungen auf das Recht der Reichsstände, die kirchlichen Gebräuche zu reformieren (*ius reformandi exercitium religionis*), und leitete daraus einerseits eine Rechtsgleichheit beider bzw. der drei Religionsparteien (*aequalitas exacta mutuaque*) ab, andererseits den ausdrücklichen Ausschluss weiterer Religionen (*sed praeter religiones supra nominatas nulla alia in sacro imperio Romano recipiatur vel toleretur*). Damit schien die verfassungsgemäße Bindung an die eine Kirche wenigstens rechtlich solange gewahrt, bis Gott in seiner Gnade eine Wiedervereinigung der Religionsparteien schenken würde⁷⁵.

Allerdings hatten sich längst entscheidende Veränderungen ergeben. In einem schon länger andauernden Prozess der territorialen Aufspaltung des Reiches unter absolutistischem Vorzeichen war es zu einer immer stärkeren Ausbildung eines dezidierten Staatskirchentums in territorialer

⁷² Roensch/Klän, 60 f., 66-74. – Zuletzt war dies durch das Wöllnersche Religionsedikt vom 9.7.1777 geschehen, das sich aber als ganzes nicht wirklich hatte durchsetzen lassen.

⁷³ Vgl. Mannermaa, Tuomo: Von Preußen nach Leuenberg. Hintergrund und Entwicklung der theologischen Methode in der Leuenberger Konkordie (AGTL.NF 1), Hamburg 1981, 19-21. – Doch schon im Allgemeinen Landrecht waren die Grenzen zwischen der lutherischen und der reformierten Kirche aufgebrochen worden: „Protestantische Kirchengesellschaften des Augsburger Glaubensbekenntnisses sollen ihren Mitgliedern wechselseitig die Theilnahme auch an ihren eigenthümlichen Religionshandlungen nicht versagen, wenn dieselben keine Kirchenanstalt ihrer eignen Religionspartey, deren sie sich bedienen können, in der Nähe haben“ (II, 11, § 39).

⁷⁴ Vgl. die Bestimmungen des Westfälischen Friedens (Roensch/Klän, 72 f.).

⁷⁵ Osnabrücker Friedensinstrument (I.P.O.), Art. V §§ 1.30; Art. VII § 2. Vgl. Stumpf, Christoph A.: Die Bedeutung der Reichsgrundgesetze für die konfessionellen Wiedervereinigungsversuche, in: ZKG 111 (2000), 342-355.

Begrenzung gekommen⁷⁶. In Preußen war den Religionsgesellschaften 1808/09 durch Eingliederung der Konsistorialbefugnisse in die staatliche Ministerialverwaltung ihre Selbständigkeit genommen⁷⁷. Das Rechtsvakuum, das sich mit dem Ende des Reiches ergeben hatte, indem die Religionsparteien damit zugleich ihren gemeinsamen Bezugsrahmen zur Christenheit als solcher gänzlich verloren hatten, war im Zuge der Steinschen Reformen genutzt worden, um die Kirchengesellschaften in die Staatsfunktionen einzuordnen.

Bezeichnenderweise wird bereits in der Kabinettsorder von 1817 eine neue Terminologie eingeführt, indem von einer „Vereinigung der beiden ... getrennten protestantischen Kirchen“ gesprochen wird, nachdem diese beiden Größen noch im Allgemeinen Landrecht als „Kirchengesellschaften“ und „Religionsparteien“ bezeichnet worden waren. Der Begriff „Kirche“ hatte dort allein auf Kirchgebäude Anwendung gefunden⁷⁸. Hinter diesem Wandel im Sprachgebrauch verbirgt sich das Bemühen, eine frei gewordene ekklesiologische Qualität zu usurpieren.

Nach der Weichenstellung durch den Reichsdeputationshauptschlusses (§ 63) war in der Auswirkung des Wiener Kongresses das gesamte Staatskirchenrecht endgültig in die Kompetenz der Länder übergegangen⁷⁹. Historische Kontinuität für die Konzeption einer eigenständigen Kirche ließ sich demnach weder für eine evangelische Gesamtkirche noch für eine lutherische Kirche begründen⁸⁰.

Im Grunde hinterfragten auch die dezidierten Lutheraner das frühere reichsrechtliche Kirchenverständnis, auf dessen Rechtsgarantien sie sich doch beriefen; denn sie vertraten ein Kirchenverständnis, das ganz von der Exklusivität des lutherischen Bekenntnisses her bestimmt war⁸¹ und die

⁷⁶ Huschke diskutiert in einem Brief vom 26.11.1835 an Steffens die Bedeutung der veränderten Staatsauffassung für die Beurteilung der kirchlichen Frage (Nagel: Die evangelisch-lutherische Kirche, 150-168, dort 156 f.).

⁷⁷ Zu der Entwicklung eines Staatsverständnisses in Preußen, das auch die Pflege der Religion als ureigenste Staatsaufgabe einschloss, vgl. Foerster, Erich: Die Entstehung der Preußischen Landeskirche I. Tübingen 1905 (künftig: Entstehung I), 124-169; Mehlhausen (wie Anm. 13), 207 f.

⁷⁸ Allgemeines Landrecht, II, 11. – Vgl. Klaus Wappler in: Geschichte der EKU I, 107 f.

⁷⁹ Vgl. Mehlhausen (wie Anm. 13), 203-205.

⁸⁰ Vgl. Beyer, Hans: Der Breslauer Jurist Ph. E. Huschke (1901–1886) und die Grundprobleme einer lutherischen Kirchenverfassung, HJ 77 (1958), 270-297, 274 f.

⁸¹ Vgl. etwa Scheibels Kritik nicht nur an der in seinen Augen unökumenischen Union, sondern auch an der traditionellen Konzeption: „Die heilige Schrift [sc. weiß nichts] von verschiedenen Kirchen-Parteien, die christlich seyn sollen, und deren Glaube doch verschieden sey, auch nicht von dem Unterschiede einer evangelischen und katholischen Kirche, wo die evangelische, voll liebender Unions-Ideen, sich

Anfrage an die Einheit der Kirche, die in der konfessionellen Aufspaltung liegt, unberücksichtigt ließ. Auch sie setzten die Begriffe „Religionspartei“ und „Kirchengesellschaft“ mit dem Begriff „Kirche“ gleich⁸². Wie kann aber von der Selbständigkeit einer lutherischen *Kirche* gesprochen werden, wenn doch nur die *eine* Kirche bekannt und geglaubt werden kann?

Auch das Vorgehen, mit dem die Breslauer Gruppe ihr Ziel zu erreichen suchte, war rechtlich nicht abgesichert⁸³. Einzelne Gruppen von Betroffenen waren gar nicht autorisiert, Garantien, die auf staatsrechtlichen Verträgen beruhten, für sich einzufordern⁸⁴. So ergab sich denn auch eine Diskussion unter den von der Selbständigkeit der lutherischen Kirche Überzeugten darüber, ob nicht statt Widerstandes gegen die staatlichen Maßnahmen als einzig legitime Option Auswanderung anzustreben sei⁸⁵. Infolge des Reichsdeputationshauptschlusses fehlte zudem überhaupt jede Instanz, die von einzelnen Fürsten eine Rechtswahrung der alten reichsrechtlichen Garantien hätte einfordern können. So blieb nur der Weg, an die moralische Verantwortlichkeit des Königs zu appellieren – als eines „so gerechten und christlich denkenden Monarchen, wie Ewr. Majestät“⁸⁶.

Die schlesischen Bittsteller konstruierten freilich für sich doch auch einen Rechtstitel, indem sie die individuelle Gewissensfreiheit im Sinne eines Sozietätsrechtes interpretierten⁸⁷. Die zugesagte Freiheit beziehe

doch durchaus nicht mit der katholischen Kirche, als könnte dieß nicht auch eine Schwester seyn, verbinden will“ (Scheibel, J.G.: Das Abendmal [sic] des Herrn. Historische Einleitung, Bibel-Lehre und Geschichte derselben, Breslau 1823, XXIII).

⁸² Vgl. etwa die Petition von 1834 (Roensch/Klän, 66).

⁸³ Steffens selbst gesteht hinsichtlich der ersten Bittschrift ein, was auch für die folgenden gilt: „Diese erste an das Ministerium eingereichte allerunterthänigste Bitte setzte freilich die Constituirung einer Gemeinde auf eine Weise voraus, wie sie bisher nicht stattgefunden hatte. die also nicht mit der gesetzlichen Gewohnheit übereinstimmte, aber auch nicht dem Geiste der Gesetze widersprechend genannt werden konnte“ (Was ich erlebte, X, 149).

⁸⁴ Zwar nimmt Kiunke (wie Anm. 20) die Möglichkeit eines Rechtsweges durch gerichtliche Instanzen an (308f) und Schöne (wie Anm. 24) spricht sogar von einem ausdrücklichen Verzicht „auf den formalen Rechtsweg ... vor ordentlichen Gerichten bis hin zur obersten Instanz“ (76): solche Annahmen stellen aber historische Fiktionen dar. Eine förmliche Klage wurde sogar tatsächlich beim Oberlandesgericht eingereicht, dort aber abgewiesen (Kiunke [wie Anm. 20], 308).

⁸⁵ So hatte schon Paul Gerhardt sich in einer ganz ähnlichen Situation verhalten. Zur Auswanderungsfrage vgl. Stolle (wie Anm. 38), 112 (Lit).

⁸⁶ Roensch/Klän, 47.

⁸⁷ Vgl. die 2. Bittschrift: Roensch/Klän, 39, und die Eingabe von 1834: Roensch/Klän, 67 f. – Vgl. die Bestimmungen im Allgemeinen Landrecht (II, 11, §§ 2-4); hier wird

sich auf die lutherische Gemeinde als einer soziologischen Größe, „da die bloße Religionsmeinung Einzelner, als etwas rein innerliches, gar nicht zur Erscheinung kommt und es mithin lächerlich wäre, von einer gesetzlichen Anerkennung der Glaubens- und Gewissensfreiheit in diesem Sinne reden zu wollen“⁸⁸. So wurde denn aus der allgemeinen Gewissensfreiheit ein Recht zu gemeinschaftlichem Handeln abgeleitet, um vom *summus episcopus* den Bestand der lutherischen Kirche einzufordern. Tatsächlich erging die Generalkonzession, die gerade keine Anerkennung im gewünschten Sinne brachte, dann zwar „in Anwendung der in Unserer Monarchie bestehenden Grundsätze über Gewissensfreiheit und freie Religionsübung“⁸⁹. Der Rechtstitel wurde dabei aber konsequent auf einzelne Lutheraner bezogen, denen genehmigt wurde, eine besondere Gemeinde erst zu bilden⁹⁰.

Neuzeitliches Bürgerbewusstsein verband sich bei den Lutheranern, die sich dem Weg in die Union verweigerten, mit einer charakteristischen konservativen Gesinnung. Als Einzelne wollten sie gar nicht für sich als Individuen sprechen. Sie erhoben ihre Stimme vielmehr aufgrund ihrer Verantwortung als Familienväter, die sich aus ständischem Bewusstsein heraus verpflichtet fühlten, „den ächten lautern Glauben von Geschlecht zu Geschlecht“ zu bewahren und ihren „Nachkommen das höchste heiligste Gut unversehrt zu hinterlassen“⁹¹.

Es gelang jedoch nicht, der Bewegung auf diese Weise rechtliche Dignität als soziologische Größe eigener Prägung zu verleihen. Während die sich formierenden Lutheraner dem Staat Rechtsbeugung vorwarfen,

aber ausdrücklich „jedem Einwohner“ als Einzelnem das Recht der Glaubens- und Gewissensfreiheit hinsichtlich seiner „Privatmeinungen in Religionsachen“ zugesprochen.

⁸⁸ Roensch/Klän, 68.

⁸⁹ Roensch/Klän, 104.

⁹⁰ Entsprechend dem Allgemeinen Landrecht, II, 11, §§ 10-11.

⁹¹ Roensch/Klän, 44. – Die petitionierenden Lutheraner hatten zwar für sich 16 Repräsentanten aufgestellt, diese reklamierten jedoch diesen ihren Status in den Bittschriften gar nicht, benannten ihn nicht einmal. Den Rechtsgrund für die Wahl von Repräsentanten hatte man im Allgemeinen preußischen Landrecht gesehen: „In außerordentlichen Fällen und Angelegenheiten müssen von der Gemeine Bevollmächtigte oder Repräsentanten gewählt, und mit der erforderlichen Instruction versehen werden“ (II, 11, § 159). Vgl. Scheibel: Actenmäßige Geschichte I, 230-233. Der mögliche rechtliche Handlungsbereich dieser Institution erstreckte sich aber dem Zusammenhang entsprechend nur auf äußere Verwaltungsangelegenheiten innerhalb einer einzelnen Gemeinde. Scheibel sieht sie jedoch als Ersatz für ein nicht mehr bestehendes Konsistorium an (ebd., 265-267): sie sind im Landrecht jedoch unter dem Abschnitt über die „Kirchen-collegia“ aufgeführt.

sah dieser seinerseits deren Verhalten als „separatistische Unordnung“ an⁹². Und da sich keine breite Volksbewegung bildete, die allenfalls den Staat hätte zum Einlenken bewegen können, war der Ausgang unausweichlich.

Die kirchenrechtliche Seite des Problems der Selbständigkeit der lutherischen Kirche hat sich im Laufe der weiteren geschichtlichen Entwicklung erledigt. Unabhängigkeit vom Staat ist heute ein selbstverständlicher Aspekt der Einordnung der Kirchen in das gesellschaftliche Leben. Wollte man das Anliegen der Selbständigkeit lediglich im Sinne von Unabhängigkeit vom Staat definieren, so böte die heutige gesellschaftspolitische Situation kaum noch nennenswerte Ansatzpunkte, um mit ihnen kirchliches Selbstverständnis zu artikulieren⁹³. Dem Begriff „selbständig“ in der Kirchenbezeichnung SELK fehlt damit heute auch ein unmittelbar einsichtiger Bezug. Man fragt sich: Wem gegenüber bezeichnet sich die SELK als selbständig?⁹⁴

⁹² Kabinettsorder 1834: Roensch/Klän, 58.

⁹³ Vgl. aber die grundsätzlichere Ausweitung des Begriffs in der Thesenreihe von Friedrich Wilhelm Hopf: „Selbständigkeit der Kirche“ nach evangelisch-lutherischer Lehre (1951), in: *Lutherische Kirche treibt Lutherische Mission. FS zum 75jährigen Jubiläum der Bleckmarer Mission*, hg.v. Friedrich Wilhelm Hopf, Bleckmar 1967, 161-164. Hopf verortet den Begriff zunächst historisch in der Überwindung des staatlichen Kirchenregiments, wendet ihn dann jedoch ins Allgemeine: „Selbständigkeit der Kirche kommt stets darin zum Ausdruck, daß Evangeliumspredigt und Sakramentsverwaltung erfolgen in völliger Unabhängigkeit von allen Bindungen, Rücksichten, Grenzziehungen usw., die dem Auftrag Jesu Christi irgendwie widerstreiten“ (10; ebd., 162). In diesem Sinne wendet er den Begriff dann konkret auf die Frage der Selbständigwerdung der 'Jungen Kirchen' an. Vgl. dazu Stolle, Volker: *Das Missionsverständnis bei der konfessionell-lutherischen Missionswirksamkeit im 19. und 20. Jahrhundert*, in: *Kirchenmission nach lutherischem Verständnis. Vorträge zum 100jährigen Jubiläum der Lutherischen Kirchenmission (Bleckmarer Mission)*, hg.v. Volker Stolle (Beiträge zur Missionswissenschaft und Interkulturellen Theologie 5), Münster 1993, 124-148, dort 142-146; weiterführende kritische Überlegungen dazu: 146-148. Vgl. als weiteren Versuch der Aktualisierung neben Hopf auch Horst Brüggmann: *Das Selbstverständnis der Selbständigen Ev.-Luth. Kirche in der heutigen kirchlichen Situation*, *LuthBl* 25 (1973/74), Nr. 109, 1-14, dort 4-7.

⁹⁴ Die offenkundige Unklarheit macht etwa folgende Vermutung deutlich: Die SELK „definiert sich als selbständig und kann dieses ja wohl nur im Blick auf die Kirchen innerhalb des Lutherischen Weltbunds beziehen, dem sie 'selbständig' gegenübersteht“ (Voigt, Karl Heinz: *Freikirchen und Ökumenische Bewegung. Die Bildung der Vereinigung Evangelischer Freikirchen zwischen Stockholm [1925] und Lausanne [1927]*, in: *Freikirchenforschung* 9 [1999], 151-187, 152). Gerade dies ist aber nicht gemeint! Der Begriff dient nicht einer Definition durch negative Abgrenzung, sondern vielmehr positiv durch Berufung auf das Ureigenste.

Da der Begriff der Selbständigkeit jedoch ursprünglich theologisch gemeint war, bleibt das darin liegende Problem unabhängig von diesem gesellschaftlichen Wandel weiterhin höchst aktuell. Dieses Problem wird allerdings heute leicht verdeckt durch den inzwischen gängigen und nicht mehr als problematisch empfundenen Sprachgebrauch, wie selbstverständlich von Kirchen im Plural zu sprechen, ohne die Frage geklärt zu haben, inwiefern diese einzelnen Kirchen für sich und gemeinsam miteinander die eine Kirche Christi repräsentieren⁹⁵.

IV. Die Argumentation von der kirchlichen Einheit her

Damals wurde auf beiden Seiten auch theologisch argumentiert, und zwar wiederum unter ganz gleicher Zielsetzung. Beide Seiten wollten den „kirchlichen Sinn“ befördern und „alle schädliche Willkür und Verwirrung“ vermeiden – so der König⁹⁶ – bzw. „Gleichgültigkeit“, „Lauigkeit“, „Glaubensindifferentismus und Unkirchlichkeit“ überwinden – so die Lutheraner⁹⁷. Der zeitgeschichtliche Hintergrund war ein unübersehbarer Verfall kirchlichen Lebens⁹⁸.

Friedrich Wilhelm III. strebte eine Neubelebung der Kirche an. Er hoffte, dies durch eine Konzentration auf die „Hauptsache im Christenthum“ und damit auf das „Wesentliche und die große heilige Sache“ erreichen und sie damit in der Lebensmitte der Kirche verankern zu können⁹⁹. Und diese Mitte sah er im Geist. Dabei ließ er jedoch diesen für seine Sicht entscheidenden Begriff Geist in einer auffallenden Schwebel, insofern er eine Trennung zwischen Geist und Buchstabe vollzog¹⁰⁰. Die Bedeutung des Augsburgs Bekenntnisses schränkte er auf dessen „Geist“

⁹⁵ Als symptomatisch vgl. etwa die Verunsicherungen, die der ökumenische Dialog durch die Erklärung der päpstlichen Kongregation für die Glaubenslehre der römisch-katholischen Kirche „Dominus Iesus“ (2000) erfahren hat.

⁹⁶ Roensch/Klän. 25.59. – „Wenn offen vorliegt, daß in Nassau, Baden, der Pfalz, Rheinhessen und Dessau Rationalismus und Indifferentismus das entscheidende Wort bei Einführung der Union sprachen, so darf gesagt werden, daß Friedrich Wilhelm III im Geiste seiner Vorfahren mit evangelischem, ja mit kirchlichem Sinne die Union wollte“ (Kahnis, Karl Friedrich August: Der innere Gang des deutschen Protestantismus II, Leipzig³ 1874. 193).

⁹⁷ Roensch/Klän. 43.61.

⁹⁸ Vgl. etwa das Hofreskript über den Verfall der Religiosität vom 14. Februar 1802, abgedruckt bei Foerster: Entstehung I. 287-301.

⁹⁹ Kabinettsorder 1817: Roensch/Klän. 25 f.

¹⁰⁰ Luther hatte sich mit Leidenschaft gegen eine solche Unterscheidung gewendet.

ein¹⁰¹. Die Formulierung eines neuen Unionsbekenntnisses lag nicht im Horizont dieser Union¹⁰². Darauf wiesen die petitionierenden Lutheraner hin¹⁰³. Die Berufung auf den „Geist des Protestantismus“ verband einen „wahrhaft religiöse[n]“ Anspruch mit einer inhaltlichen Unklarheit¹⁰⁴. Der König nahm den Begriff 1834 wieder auf und sprach nun von einem „Geist der Mäßigung und Milde“ und von einer „dem Geiste der Bekenntnißschriften entsprechende[n] Ordnung“¹⁰⁵.

Dem Breslauer Kreis entschiedener Lutheraner ging es grundsätzlich um nichts anderes. Auch sie beriefen sich auf „die innersten Elemente des eigenthümlichen Lebens“¹⁰⁶ und die „Einheit des Geistes und der Wahrheit“¹⁰⁷. Ausdrücklich erklärten sie ihre Bereitschaft zur Union, „wenn sie nur eine wirkliche Union ist, d.h. eine solche, die von der Einheit des Glaubensbekenntnisses ausgeht“¹⁰⁸. Nur verstanden diese Christen Kirche als den Leib Christi, und zwar „Leib Christi, nicht figürlich, symbolisch, sondern rein wesentlich, buchstäblich, wie die heil. Schrift uns lehrt“¹⁰⁹. Die Kirche sahen sie demzufolge als eine konkrete Gestalt mit eigener Persönlichkeit an, die sie durch das Abendmahl in einer persönlichen Eini-gung mit Christus gewinnt¹¹⁰. Der in Abendmahl ausgeteilte Leib des

¹⁰¹ Roensch/Klän, 29.

¹⁰² 1846 unternahm Carl Immanuel Nitzsch den vergeblichen Versuch, ein Bekenntnis (symbolum biblicum) für das Ordinationsformular vorzuschlagen; vgl. Theurich, Henning: Art. Nitzsch, in: TRE 24 (1994), 576-581, dort 579 f.

¹⁰³ Roensch/Klän, 43.62.

¹⁰⁴ Kabinettsorder 1817: Roensch/Klän, 25.

¹⁰⁵ Roensch/Klän, 58.59.

¹⁰⁶ 1. Bittschrift: Roensch/Klän, 36.

¹⁰⁷ Roensch/Klän, 41.

¹⁰⁸ Roensch/Klän, 42: vgl. 54. – Vgl. dazu auch die Ausführungen von Steffens über eine wahre Union, in der die „Eigenthümlichkeit“ jedes Partners „im selbständigen Sinne“ in Analogie zur personalen Miteinander in der Ehe gewahrt bleibt (Was ich erlebte, X, 129-131).

¹⁰⁹ Roensch/Klän, 52.

¹¹⁰ Vgl. als Hintergrund die Äußerung Scheibels: „Nur der Mensch, der seinen freien eigenthümlichen Willen hat und üben kann, hat auch sein Gefühl, seine Idee. So der Mensch, so der Staat. so das Reich Christi. Die Verfassung zeigt den Willen, das Sacrament, das Gefühl, die Predigt, die Idee der Gemeine. Man wollte uns Christum, den Propheten, den hohen Priester, nicht aber den Messias, den König, Jesu Idee und Gefühl scheinbar, nicht seinen Willen lassen, und ist ohne Jesu Willen seine Idee, seyn Herz das unsre???“ (Actenmäßige Geschichte I, 215). Die anthropologische Grundanschauung für das christologisch bestimmte Kirchenverständnis ist deutlich ausgesprochen. Auch Huschke verortet die kirchliche Frage seiner Zeit auf diese Weise: „Der eigentliche Nerv unsers Glaubenskampfes besteht darin, daß wir durch den Geist Gottes zu dem Bewußtsein gelangt, eine Gemeinde des Herrn zu sein, die (als

Herrn bilde die Gemeinde. „Er selbst ist da, der sich uns ergibt, daß wir ihn nicht nur hören, sein nicht bloß gedenken, sondern daß wir ihn genießen und durch diese Nahrung gestärkt gedeihen für ein höheres Leben“¹¹¹.

Aus diesem Ansatz wurden zwei Folgerungen gezogen, erstens, dass die lutherische Kirche „die eigenthümlichste Frucht des heiligen Geistes“ sei¹¹², zweitens, dass der Kirche ein selbständiges Recht gegenüber dem Staat zukomme, eine unverfügbare innerliche Eigenständigkeit¹¹³. Diese Selbständigkeit bedeutete keineswegs eine Unabhängigkeit von staatlicher Fürsorge. Das *ius circa sacra* wurde dem König konsequent zuerkannt¹¹⁴. Selbständigkeit wurde auch keineswegs als Recht zu eigener Selbstbestimmung in partikularkirchlicher Organisationsform verstanden, sondern als eigenes Gebundensein an eine unverfügbare Bestimmtheit der Kirche durch Christus, die in gleicher Weise eben selbst vom König zu achten sei¹¹⁵.

Kirche) nur Ihn als Ihren König und Herrn, als das Haupt erkennt ... (Epheser 4, 15-16)“. Und diese Christusherrschaft gestaltet sich für ihn im Abendmahl: „Jetzt ... tritt die physikalische der reformirten Kirche entgegengesetzte Seite (sc. des Abendmahls) hervor, daß wir wirklich den Leib und das Blut des Herrn empfangen, daß wir dadurch Glieder Seines Leibes, von seinem Fleisch und von seinem Gebeine werde (Epheser 5, 30) und ihn zu unserem wirklichen Haupte und Könige haben“ (Brief vom 26.11.1835 an Steffens: abgedruckt bei Nagel: Die evangelisch-lutherische Kirche, 151.159). Vgl. weiter die etwas späteren Ausführungen von Steffens: „So ist der Heiland im heiligen Abendmahle das Urbild des ganzen göttlichen Daseins, die Person aller Persönlichkeiten, die Freiheit selber, als höchste, göttliche, schaffende und absolut organisirende Function. Lebensprincip und ewige Nahrung zugleich. Er gestaltet sich in uns, wir sind in ihm, wie er in uns, wie ja vorbildlich die Schönheit, als Gestalt, ganz in uns ist, und dennoch ganz von uns gesondert. ... Es ist die Immanenz des Alls, als das Wesen der Persönlichkeit, ihrer Wahrheit, in ihr gesetzt. Die Reinheit der geschichtlichen Gestaltung der Kirche, mit dieser die Heiligung aller Verhältnisse des Lebens, die Klarheit, mit welcher die Bedeutung der Persönlichkeit, in ihrer göttlichen Freiheit unter der Zucht der organisch gewordenen Naturordnung, als gehorchende Hingebung aufgefaßt wird, geht von diesem Mittelpunkte aus“ (Steffens, Henrich: Christliche Religionsphilosophie II [Ethik], Breslau 1839, 414 f).

¹¹¹ Roensch/Klän. 53.

¹¹² Roensch/Klän. 75.

¹¹³ Roensch/Klän. 67 f.

¹¹⁴ Promemoria 1841: Roensch/Klän. 102 f.

¹¹⁵ Der Begriff der Selbständigkeit deckt denselben Tatbestand ab, den Scheibel auch mit Theokratie bezeichnet (vgl. oben Anm. 7). Scheibel lehnt deshalb einen Caesaropapismus ab. Vgl. Roensch, Manfred: J.G. Scheibels Anschauung von der Kirche und ihrer Verfassung, in: Gerettete Kirche, 46-54. Vgl. auch die Äußerung Huschkes: „Die Union hatte zuerst die weltliche Einheit, die ihren nächsten Centralpunkt in dem Staat und dessen Oberhaupt hat, an die Stelle der überirdischen in Christo gesetzt“ (Theolo-

Die Begriffe selbständig (substantialis) und eigentümlich (proprius)¹¹⁶, mit denen die lutherische Kirche gekennzeichnet wird, nehmen die Terminologie auf, mit der in CA I die göttlichen Personen innerhalb der Trinität definiert werden: *Persona est quod proprie subsistit*¹¹⁷. Eigentümlichkeit (proprie) und Selbständigkeit (subsistere) bezeichnen die lutherische Kirche mithin als eine personale Identität innerhalb der Una Sancta, analog zu der Verbundenheit der göttlichen Personen miteinander. Diesem Ansatz korrespondiert das Bekenntnis zur Realpräsenz Christi im Abendmahl nach lutherischem Verständnis und die Wertung der Abendmahlsgemeinschaft als genuinem Ausdruck kirchlicher Gemeinschaft. Der lutherischen Kirche wurde somit eine Einzigartigkeit als Gestaltwerdung von Kirche zugesprochen, die sie als reinste Ausprägung der Kirche als Leib Christi erscheinen ließ¹¹⁸. Unter dem Begriff Selbständigkeit wurde die elementare Autonomie der Kirche als Leib Christi für die lutherische Kirche als solche reklamiert.

Bei diesem ekklesiologischen Zugriff bleibt allerdings das Verhältnis zwischen theologischer und geschichtlicher Wirklichkeit ungeklärt¹¹⁹. Die Ansätze Scheibels zu einer theologischen Phänomenologie der Konfessionen wurden ebenso wenig aufgenommen und weitergeführt wie die kirchengeschichtlichen Visionen Steffens¹²⁰. Die ökumenische Perspektive

gisches Votum eines Juristen in Sachen der K. Preuß. Hof- und Dom-Agende, hg.v. J.G. Scheibel, Nürnberg 1832, 36).

¹¹⁶ Zur Bedeutung beider Begriffe vgl. DWb 3,97 f.102; 16,493-495.

¹¹⁷ BSLK, 50,19.

¹¹⁸ Zur Verankerung der Ekklesiologie in der Trinitätslehre und der Christologie, vermitelt insbesondere durch das Abendmahl, vgl. Scheibel: „Von der Versöhnung des Gottmenschen steigt die Dogmatik metaphysisch zur Dreyeinigkeit hinauf; ethisch zu der Lehre von Gnadenwirkung, Kirche, Sacramenten, im Cultus hinab“ (Scheibel, J.G.: Untersuchungen über Bibel und Kirchengeschichte, Erster Theil, Breslau 1816, 50). Oder: „Denn in Ihm (sc. Jesu Christo, der da Gottmensch ist), als universal Einheit, sind die göttlichen Eigenschaften der Menschheit mitgetheilt, und freilich wäre das, wie ja aber auch seine ganze Wirksamkeit, nicht möglich, wenn Er nicht selbst Gott wäre, der Sohn der unanfänglichen und unendlichen Liebe, der mit dem Vater und dem Geiste Eins ist von Ewigkeit zu Ewigkeit! Wie könnte er denn anders auch Alle zu sich ziehen, zu Allen in seinem Sacramente kommen? Nun aber ist in Ihm die Gemeine Gottes wahrhaft das Πλήρωμα τοῦ θεοῦ“ (Archiv, 47).

¹¹⁹ Vgl. Stolle, Volker: Wille und Wirklichkeit. Die Evangelisch-Lutherische (altlutherische) Kirche, als Manuskript gedruckt, Berlin 1969, 7 f.

¹²⁰ Vgl. Stolle, Volker: Johann Gottfried Scheibel. Zur 200. Wiederkehr seines Geburtstages am 16.9.1983, LuThK 7 (1983), 81-107, dort 91-93. – Henrich Steffens gliedert die Entwicklung des Christentums in die drei Epochen, die er als die Petrinische, die Pau-

stand in Spannung zur geschichtlichen Faktizität. Ausgerechnet durch das Bekenntnis zur wahren *Una Sancta* sah man sich auf den Weg einer freikirchlichen Minorität gedrängt.

Ebenso fragwürdig stellt sich übrigens die staatskirchliche Konzeption des Königs dar, die ebenfalls die ökumenische Perspektive außer Acht ließ¹²¹. Auch eine evangelische Gesamtkirche im Sinne der Union konnte für sich keine Selbständigkeit beanspruchen, wenn sie nicht zugleich ihren Ort innerhalb der *Una Sancta* bestimmte.

Die eigentümliche Selbständigkeit der lutherischen Kirche begründet so, wie sie verstanden wurde, keineswegs eine kirchliche Sonderexistenz, sondern charakterisiert vielmehr die christliche Kirche als solche¹²². Schon die Augsburgische Konfession als Grundbekenntnis der lutherischen Kirche verstand sich als nichts anderes als das Bekenntnis der einen christlichen Kirche überhaupt (CA VII)¹²³. Die Kirche als ganze stellt den Leib Christi dar (I Kor 12; Röm 12). Christus kann nicht in mehrere Chri-

linische und die Johanneische charakterisiert (Christliche Religionsphilosophie I [Teleologie], Breslau 1839, 490 f.).

¹²¹ Die Unionsdokumente beanspruchen den Geist ihres göttlichen Stifters unmittelbar für die evangelische Kirche, ohne zu klären, wie sich andere Kirchen (wie etwa die röm.-kath., die orthodoxen oder anglikanischen Kirchen) zu ihr verhalten. Ein ökumenisches Konzept fehlt; der Blick bleibt auf den eigenen Bereich eingeschränkt. Charakteristischer Weise hatte Friedrich Wilhelm III. in seiner Kabinettsorder vom 12. Januar 1798, mit der er das Wöllnersche Religionsedikt seines Vaters aufhob, noch von „dem Geiste des Stifters unsrer Religion“ gesprochen, also Jesus nicht unmittelbar als Stifter der preußischen Landeskirche bezeichnet, sondern des Christentums als ganzen.

¹²² Vgl. die verwandte Vorstellung, die lutherische Kirche intentional als fast perfekte Vorausgestalt der *Una sancta* zu verstehen, bei Claus Harms: „Die lutherische Kirche hat in ihrem Bau Vollständigkeit und Vollkommenheit; nur daß die oberste Leitung und letzte Entscheidung auch in eigentlich geistlichen Sachen bey Einer Person, die nichtgeistlichen Standes ist, bey dem Landesherren steht, das ist ein in Eil und Unordnung gemachter Fehler, dem man auf ordentlichem Wege wieder gut zu machen hat.“ Daraus leitet Harms die Folgerung und Vision ab: „In diese (sc. die evangelisch-lutherische Kirche) hinein bilden sich, selbst ohne der Menschen absichtliches Zuthun, die beyden andern (sc. die ‘evangelisch-katholische’ und die ‘evangelisch-reformierte Kirche’). Aber der Gottlosen Weg vergehet, sagt David, Ps. 1, 6“ (Das sind die 95 theses oder Streitsätze Dr. Luthers, theuren Andenkens. Zum besonderen Abdruck gesorgt und mit andern 95 Sätzen als mit einer Uebersetzung aus Ao. 1517 in 1817 begleitet von Claus Harms, Archidiaconus an der St. Nicolaikirche in Kiel, Kiel 1817, Sätze 90 und 95). Vgl. auch später die bedeutsame Rechtsverwahrung von Vertretern einer konfessionell lutherischen Position aus gegen die unionistische Bekenntniserklärung des deutschen evangelischen Kirchentags vom 21. September 1853: Das Bekenntniß der lutherischen Kirche gegen das Bekenntniß des berliner Kirchentags gewahrt von etlichen Lehrern der Theologie und des Kirchenrechts, Erlangen 1853.

¹²³ BSLK, 61; vgl. die Vorrede, ebd. 44-49.

stusse aufgeteilt werden (I Kor 1,13). Wie verhält sich dann aber die lutherische Kirche zur einen Kirche?

Wie diese *eine* Kirche ihre Eindeutigkeit im Bekenntnis und Gottesdienst gewinnt, diese Frage blieb damals offensichtlich unbeantwortet. Die preußischen Lutheraner, die an der lutherischen Kirche in ihrer Selbständigkeit festhalten wollten, konnten kein ökumenisches Profil entwickeln. Die Union in Preußen hat ebenso wenig Klarheit in dieser Hinsicht geschaffen. Sie verzichtete auf artikulierte Worthaftigkeit des Geistes und vertraute der normativen Kraft des Faktischen in territorialstaatlicher Organisation. Darin erweist sich wohl kaum unbedingt der heilige Geist. Damit aber bleibt die Klärung der ökumenischen Frage offen und eine noch zu lösende theologische Aufgabe.

V. Geistesgeschichtliche Würdigung

Um zu einer abschließenden Würdigung zu kommen, ist eine weitere Übereinstimmung zwischen beiden Partnern in dieser Auseinandersetzung zu beachten. Übereinstimmend wird eine biblische Verankerung besonders im Johannesevangelium gesucht. Schließt die Kabinettsorder von 1817 mit dem Wunsch, der das johanneische Jesuswort Joh 10,16 aufnimmt: „Möchte der verheißene Zeitpunkt nicht mehr ferne sein, wo unter Einem gemeinschaftlichen Hirten Alles in Einem Glauben, in Einer Liebe und in Einer Hoffnung sich zu Einer Heerde bilden wird!“¹²⁴, so findet sich in den Bittschriften von 1830 als einziges explizites Schriftzitat – mit Stellenangabe – Joh 6,48-58¹²⁵ und daneben mit der Wendung „in der Einheit des Geistes und der Wahrheit anbeten“ eine Anspielung auf Joh 4,24¹²⁶.

Für das Verständnis von kirchlicher Einheit wird also Orientierung besonders im Johannesevangelium gesucht. Dort werden die, die im Glauben mit Jesus verbunden sind, ja auch dezidiert als Einung (έν = jáchad; Joh 10,30; 11,52; 17,11.21-23; vgl. Dtn 6,4) verstanden, die in die

¹²⁴ Roensch/Klän. 26. – Die Anspielung auf die Worte des johanneischen Jesus ist verbunden mit der paulinischen Trias Glaube, Liebe und Hoffnung (I Kor 13,13; I Thess 1,3 u.ö.)

¹²⁵ 4. Bittschrift: Roensch/Klän. 53. – Zu Scheibels Auseinandersetzung mit diesem für ihn ganz entscheidenden Text vgl. Stolle, Volker: J.G. Scheibels Schriftauslegung und Schriftverständnis. in: Gerettete Kirche, 30-45. – Beachte aber auch die Hinweise auf Eph 2,20 f. und Hebr 10,24-27 in der Petition von 1834: Roensch/Klän 68.74.

¹²⁶ 2. Bittschrift: Roensch/Klän. 41 f.

Einung, die Gott selber ist, mit einbezogen ist¹²⁷. Der Geist, der diese Einheit prägt, wird nun aber in den hier zur Diskussion stehenden Interpretationen einerseits im nicht näher zu definierenden inneren Wesen, das dem nicht entscheidenden Äußerlichen entgegengestellt wird, angesiedelt, andererseits als Gestaltungskraft, welche die konkrete Gottesdienstgemeinde prägt, verstanden. In beiden Fällen handelt es sich um Interpretationen im Horizont des deutschen Idealismus und der Romantik. Während hinter der Union das Geistverständnis Schleiermachers steht, steht die lutherische Front dem organischen Denkansatz Schellings nahe; Scheibels, Steffens' und Huschkes Anschauungen berühren sich in dieser Hinsicht sehr eng¹²⁸.

Die unterschiedlichen idealistischen Denkansätze verbindet untereinander, dass den einzelnen Identitäten ihre Wesensbestimmungen in sich selber zugeschrieben werden und dementsprechend für sie zugleich eigentümliche Selbständigkeit wie auch Teilhabe am Universellen reklamiert wird¹²⁹. Im Johannesevangelium ist dagegen alles auf dialogische Beziehung hin angelegt. Seine Grundfrage ist, wie es dem Logos, der Gott ist, gelingt, bei Menschen Glauben zu finden und ihnen Leben zu vermitteln. Nicht, wer und was er in sich selber ist, soll geklärt wird, sondern wie Erkennen als Vorgang der Kommunikation entsteht und was es im Glauben erwirkt. Die Einheit der Kirche wäre dementsprechend nicht in einer ihr eingestifteten Identität des „Geistes“ oder des „Leibes Christi“ zu suchen, sondern in dem Wortgeschehen des Evangeliums, durch das der Geist, Leben stiftend, einigende Kommunikation zwischen Gott und Menschen wie zwischen den Christen ermöglicht.

Wirklich „eigentümlich und selbständig“ ist eine Kirche, wenn Gott im Gespräch mit ihr unterwegs ist. Der johanneische Jesus sagt als der Logos

¹²⁷ Vgl. Rengstorf, Karl Heinrich: Die Einheit der Kirche nach dem Johannesevangelium (OUH 21), Oberursel 1985.

¹²⁸ Zu Scheibel vgl. Stolle (wie Anm. 120), 95-97; zu Steffens: „Romantik in Deutschland heißt Verbindung von Natur, Geschichte, Glaube, Kunst, Wissenschaft und Leben, ist existenzialisierte Enzyklopädie oder individualisiertes Universum“ (Dietrich von Engelhardt in der Einleitung zum Neudruck der Lebenserinnerungen Steffens', I, 33*; zu Huschke vgl. Schöne (wie Anm. 24), 289.

¹²⁹ „Weil wir im Geiste die Unendlichkeit als Wurzel und Ziel seines Daseyns tragen, das Endliche aber, wie es sich in der Vielheit offenbart, hier seine Vollendung, als seine Einheit, noch nicht gefunden hat, darum, und darum allein, sucht unser Geist, nachdem der Gedanke des Absoluten einmal in ihm aufgegangen ist, über den äußersten Punkt hinaus, den er in jenem unvollendeten Endlichen annehmen mag, immer noch ein Etwas. Denn es giebt eine wahrhafte Darstellung des Unendlichen im Endlichen; *in abstracto* mag man sie nennen: Universalität in wesenhafter Einheit; *in concreto* aber heißt sie: unser Herr Jesus Christus, der zweite, geistliche Adam, in und zu dem alle Dinge geschaffen sind“ (Scheibel [wie Anm. 39], 45 f.).

und Sohn Gottes: „Ich bin der Weg und die Wahrheit und das Leben; niemand kommt zum Vater denn durch mich“ (Joh 14,6). Um sich auf diesen Weg einzulassen, genügt es nicht, sorgfältig das eigene Profil mit seinen präzisen Grenzlinien zu markieren. Zugleich muss ein lebendiger Austausch gesucht werden, gewiss zuerst mit Christus, aber um seinetwillen auch in ökumenischer Offenheit mit anderen Christen und Kirchen, in missionarischer Offenheit mit Menschen, die sich für die christliche Botschaft öffnen lassen, und mit solidarischer Offenheit in alltäglicher Nächstenschaft zu all den Menschen hin, mit denen wir zusammenleben.

Gerade in solchen Transzendierungen der eigenen eigentümlichen Selbständigkeit wird die einende Gemeinschaft mit Gott in Christus gewonnen, d. h. aber der einen Kirche als Christenheit. Einzelnen Kirchenkörpern eignet als solchen in diesem Sinne weder Selbständigkeit noch Eigentümlichkeit. Sie stellen kontextuelle Ausprägungen auf dem Weg der einen Kirche durch die Geschichte dar. Sie haben ihre unverwechselbare Gestalt in der Auseinandersetzung mit den geschichtlichen Herausforderungen und durch die darin erreichten Einsichten und Entscheidungen gewonnen. Auf diesem Weg haben sie der Kraft des Evangeliums vertraut, die Leitung des heiligen Geistes erfahren, aber auch im Unglauben versagt. In ihren Bekenntnissen meint die lutherische Kirche, sich des Evangeliums inmitten aller geschichtlichen Verunsicherungen vergewissern zu können, „damit auch bei unsern Nachkommen die reine Lehre und Bekenntnis des Glaubens bis auf die herrliche Zukunft unsers einigen Erlösers und Seligmachers Jesu Christi durch Hülfe und Beistand des heiligen Geistes erhalten und fortgepflanzt werden möge“¹³⁰. In ihrer konfessionell lutherischen Gestalt lebt die eine Kirche, die alle Zeiten und Länder umspannt, in bestimmten Ausprägungen an ihrem jeweiligen geschichtlichen Ort, teils in einer stärker landeskirchlich dominanten Weise, häufiger als Minderheit in einer Diasporasituation inmitten mehr oder weniger christlich, multireligiös oder säkular geprägter Umfelder. Doch das, was sie zur Kirche macht, ist Christus, der sie sich zueignet, in ihr lebt und herrscht.

¹³⁰ Vorrede zum Konkordienbuch (1580), BSLK 13,25-31 (= Vorrede zur Konkordienformel [1580], BSLK 759.13-19).